



Deutscher Bundestag

Verhaltensregeln
für Mitglieder des Deutschen
Bundestages

Textsammlung

Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages

Textsammlung, Stand: September 2022

Inhaltsverzeichnis

Verhaltensregeln	3
für Mitglieder des Deutschen Bundestages	3
Inhaltsverzeichnis	4
I. Einführung	7
II. Gesetzesnovelle zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages: Was ist neu?.....	11
1. Erweiterung des Verbotskatalogs des § 44a AbgG	12
a) Honorare für mandatsbezogene Vorträge (§ 44 Absatz 2 Satz 3 AbgG)	12
b) Geldspenden für die Mandatstätigkeit (§ 44a Absatz 2 Satz 5 AbgG)	12
c) Entgeltliche Lobbytätigkeit (§ 44a Absatz 3 Satz 1 und 3 AbgG).....	13
2. Erweiterung der Anzeigepflichten für Abgeordnete	14
a) Aus der Zeit vor dem Mandat: Rückkehrrecht und Kündigungsschutz (§ 45 Absatz 1 Nummer 1 AbgG, Nummer 2 AB)	14
b) Tätigkeiten/Verträge neben dem Mandat.....	15
aa) Schwellenwert bei Gutachter-, publizistischen und Vortragstätigkeiten (§ 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 AbgG)	15
bb) Verwaltung eigenen Vermögens (Nummer 12 AB)	16
cc) Parteifunktionen (Nummer 5 AB)	16
dd) Zeugnisverweigerungsrechte und Verschwiegenheitspflichten (§ 45 Absatz 4 AbgG, Nummer 7 AB).....	16
c) Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften (§ 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 AbgG, Nummer 9 und Nummer 11 AB)	17
d) Einkünfte aus Tätigkeiten, Verträgen und Beteiligungen neben dem Mandat (§ 45 Absatz 3 AbgG)	18
e) Gastgeschenke, Spenden und geldwerte Zuwendungen (§ 48 AbgG, Nummer 14 und 15 AB)	20
3. Verschärfung der Veröffentlichungspflichten (§ 47 AbgG) ^l	21
4. Verschärfung der Offenlegungspflichten im Ausschuss (§ 49 AbgG, Nummer 16 AB)	21
5. Erweiterung des Prüf- und Sanktionsverfahrens und neue Berichtspflicht (§ 51 AbgG)	22
III. Hinweise zur Veröffentlichung von Angaben nach den neuen Verhaltensregeln für Mitglieder des Bundestages.....	24
IV. Rechtsgrundlagen.....	29
1. Abgeordnetengesetz.....	29
2. Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften des Zehnten und Elften Abschnitts des Abgeordnetengesetzes vom 12. Mai 2022	39
3. Parteiengesetz ^l	49
4. Grundsätze zur Verwendung des Bundesadlers	51

I. Einführung

Mitgliedern des Deutschen Bundestages steht es grundsätzlich zu, neben dem Mandat anderen Tätigkeiten nachzugehen, solange die Ausübung des Mandats im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit steht.^[1] Ausgenommen sind nur solche Tätigkeiten, mit denen nach Ansicht des Gesetzgebers grundsätzlich ein Interessenkonflikt verbunden ist.^[2]

Die im Folgenden abgedruckten **Verhaltensregeln für Mitglieder des Bundestages** (Abgeordnetengesetz, Elfter Abschnitt)^[3] verpflichten jedes Mitglied des Bundestages zu bestimmten Angaben über Tätigkeiten und Einkünfte, die auf mögliche, für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hindeuten können und daher gegenüber der Öffentlichkeit transparent zu machen sind.^[4] Diese betreffen:

- Tätigkeiten vor der Übernahme des Mandats sowie bestehende Rückkehrrechte oder bestehenden Kündigungsschutz
- Tätigkeiten neben dem Mandat, einschließlich ggf. damit erzielter Einkünfte
- Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften, einschließlich ggf. damit erzielter Einkünfte
- Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten oder Zuwendungen, einschließlich ggf. damit bereits erzielter Einkünfte
- Spenden und sonstige Zuwendungen für die politische Tätigkeit
- Gastgeschenke

Allen gewählten Mitgliedern des Bundestages wird deshalb zu Beginn der Wahlperiode ein mit Erläuterungen versehenes **Anzeigeformular** übersandt. Dieses ist innerhalb von **drei Monaten** auszufüllen und bei dem Bundestagspräsidenten beziehungsweise der Bundestagspräsidentin – das heißt bei dem in seinem beziehungsweise ihrem Auftrag handelnden Referat PM 1 der Bundestagsverwaltung – einzureichen. Änderungen und Ergänzungen im Laufe der Wahlperiode muss jedes Mitglied des Bundestages von sich aus mitteilen. Auch hier gilt grundsätzlich eine Frist von drei Monaten, die mit Eintritt der anzeigepflichtigen Tatsache beginnt.^[5] Eine Ausnahme gilt gemäß § 52a Abgeordnetengesetz (AbgG) für Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften, die bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenzregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages am 19. Oktober 2021 bereits gehalten wurden und für die

^[1] Vgl. § 44a Absatz 1 AbgG.

^[2] Vgl. § 44a Absatz 2 bis 4 AbgG. Zu den Einzelheiten vgl. die Ausführungen auf der folgenden Seite und die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II).

^[3] Bis zur Gesetzesnovelle vom 8. Oktober 2021 als Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (VR) als Anlage 1 in der Geschäftsordnung des Bundestages (GO-BT) enthalten.

^[4] Vgl. § 45 Absatz 1 bis 3, § 46 und § 48 Absatz 2, 5 und 6 AbgG. Siehe außerdem die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II).

^[5] Vgl. § 45 Absatz 5 AbgG i. V. m. Nummer 1 der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften des Zehnten und Elften Abschnitts des Abgeordnetengesetzes vom 12. Mai 2022 (AB).

nach bisherigem Recht keine Anzeigepflichten bestanden. Für diese Beteiligungen einschließlich ggf. damit erzielter Einkünfte entsteht eine Anzeigepflicht erstmals 12 Monate nach dem Inkrafttreten der Gesetzesnovelle.^[6]

Für Verletzungen der Anzeigepflichten sind die in § 51 Abgeordnetengesetz (AbgG) geregelten Sanktionen – Ermahnung, Veröffentlichung einer Drucksache, Ordnungsgeld – vorgesehen.

Die meisten der Angaben werden nach Maßgabe der §§ 47, 48 Absatz 3 und 5 AbgG auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht, anzeigepflichtige Einkünfte betragsgenau auf Euro und Cent. Näheres dazu findet sich in den Hinweisen zur Veröffentlichung (Abschnitt III).

Für Ausschussmitglieder enthält § 49 AbgG Sonderregelungen für die Offenlegung von Interessenverknüpfungen im Ausschuss: Ausschussmitglieder, die entgeltlich mit einem Gegenstand beschäftigt sind, der im Ausschuss zur Beratung ansteht, müssen eine Interessenverknüpfung vor einer Wortmeldung offenlegen.^[7] Hat ein Ausschussmitglied die Berichterstattung übernommen, so sind konkrete Interessenverknüpfungen bereits vor der Beratung offenzulegen und die Angaben werden in der Beschlussempfehlung des Ausschusses vermerkt.^[8]

Die Regelung des § 44a AbgG sowie die jetzt im Elften Abschnitt des Abgeordnetengesetzes (§§ 45 ff. AbgG) normierten Verhaltensregeln werden deshalb auch als „Transparenzregeln“ bezeichnet.^[9] Dies bedeutet aber nicht, dass in ihnen ausschließlich Offenlegungspflichten festgelegt sind. § 44a AbgG enthält vielmehr eine Reihe von Verboten für solche Tätigkeiten und Zuwendungen, denen nach Ansicht des Gesetzgebers eine Interessenverknüpfung innewohnt, die für die Ausübung des Mandats bedeutsam ist.

So ist es Mitgliedern des Bundestages untersagt, andere als die gesetzlichen Zuwendungen „für die Ausübung des Mandats“ anzunehmen, insbesondere nicht solche, die „erkennbar deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Bundestag erwartet wird“.^[10] Entsprechendes gilt im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten für die Annahme von Zuwendungen ohne angemessene Gegenleistung des Mitgliedes des Bundestages.^[11]

Mitgliedern des Bundestags ebenfalls untersagt ist die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen für eine Vortragstätigkeit, die in Zusammenhang

^[6] Vgl. § 52a AbgG i. V. m. Nummer 11 Absatz 1 und Absatz 2 AB und die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II).

^[7] Vgl. § 49 Satz 1 AbgG i. V. m. Nummer 16 Absatz 1 AB.

^[8] Vgl. § 49 Satz 2 AbgG i. V. m. Nummer 16 Absatz 2 AB.

^[9] Vgl. zum Beispiel BVerwG, BVwZ 2010, 837, 838, Rn. 16.

^[10] Vgl. § 44a Absatz 2 Satz 1 und 2 AbgG.

^[11] Vgl. § 44a Absatz 2 Satz 3 AbgG. Zur Strafbarkeit der Bestechlichkeit von Mandatsträgern siehe außerdem § 108e Strafgesetzbuch (StGB).

mit der Mandatsausübung steht.^[12] Entsprechendes gilt für die Interessenvertretung für Dritte gegenüber der Bundesregierung und dem Bundestag und für Beratungstätigkeiten, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen. Auch diese sind nur erlaubt, wenn sie unentgeltlich oder ehrenamtlich erfolgen.^[13]

Auch die Annahme von Spenden für die politische Tätigkeit und von sonstigen geldwerten Zuwendungen ist nur in engen Grenzen zulässig. In jedem Fall unzulässig ist die Entgegennahme von Geldspenden, die bei dem oder der Abgeordneten verbleiben sollen.^[14] Sonstige Spenden für die politische Tätigkeit der oder des Abgeordneten und geldwerte Zuwendungen (insbesondere die Übernahme von Reisekosten oder die Gewährung von Gastgeschenken) sind im Übrigen nur im Rahmen der Regeln des § 48 AbgG zulässig. Spenden sind demnach grundsätzlich dann zulässig, wenn sie im Rahmen des ehrenamtlichen politischen Engagements (Aufwandsspenden) oder zur Sachunterstützung (Sachspenden) für die politische Tätigkeit des oder der Abgeordneten getätigt werden^[15] und soweit kein Annahmeverbot gemäß § 48 Absatz 4 AbgG i. V. m. § 25 Absatz 2 **Parteiengesetz (PartG)**^[16] besteht.^[17] Bei zulässigen Spenden sind die Anzeigepflicht des § 48 Absatz 2 AbgG und die Rechnungsführungspflicht des § 48 Absatz 1 AbgG zu beachten. Die in § 48 Absatz 5 AbgG aufgezählten geldwerten Zuwendungen gelten zwar nicht als Spenden im Sinne des § 48 Absatz 1 AbgG, sind aber ebenso wie zulässige Spenden anzuzeigen und werden unter den gleichen Voraussetzungen veröffentlicht.

Mitgliedern des Bundestages ist es darüber hinaus untersagt, in beruflichen und geschäftlichen Angelegenheiten auf die Mitgliedschaft im Bundestag hinzuweisen, wenn ein solcher Hinweis geeignet ist, einen Vorteil in diesen Angelegenheiten zu erzeugen.^[18] Dieses Hinweisverbot wird durch die **Grundsätze zur Verwendung des Bundesadlers (BAGrds)**^[19] ergänzt. Briefköpfe mit dem Bundesadler dürfen hiernach nur „bei mandatsbezogenen Angelegenheiten“ verwendet werden, nicht aber in privaten Angelegenheiten. Diese Vorgabe geht damit sogar noch über § 44 Absatz 4 AbgG hinaus: Auch in privaten Angelegenheiten, die keinen

^[12] Vgl. § 44a Absatz 2 Satz 3 AbgG. Ausdrückliches Verbot neu eingeführt mit Gesetzesnovelle vom 8. Oktober 2021. Zu den Einzelheiten vgl. die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II).

^[13] Vgl. § 44a Absatz 3 AbgG. Verbot neu eingeführt mit Gesetzesnovelle vom 8. Oktober 2021. Zu den Einzelheiten vgl. die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II).

^[14] Vgl. § 44a Absatz 2 Satz 5 AbgG. Verbot neu eingeführt mit Gesetzesnovelle vom 8. Oktober 2021. Zu den Einzelheiten vgl. die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II). Wenn es sich um eine Parteispende handelt, ist diese unverzüglich gegen Quittung an die Partei weiterzuleiten, vgl. § 25 Absatz 1 Satz 3 PartG.

^[15] Vgl. § 48 Absatz 1 AbgG.

^[16] Auszugsweise abgedruckt unter Rechtsvorschriften (Abschnitt IV).

^[17] Spenden, die nach § 48 Absatz 4 AbgG i. V. m. § 25 Absatz 2 PartG unzulässig sind, hat das Mitglied des Bundestages unverzüglich an den Bundestagspräsidenten beziehungsweise die Bundestagspräsidentin weiterzuleiten, spätestens jedoch zusammen mit dem Rechenschaftsbericht für das betreffende Jahr (§ 48 Absatz 4 AbgG i. V. m. § 25 Absatz 4 PartG).

^[18] Vgl. § 44a Absatz 4 AbgG, bis zur Gesetzesnovelle vom 8. Oktober 2021 in § 5 VR geregelt.

^[19] Auszugsweise abgedruckt unter Rechtsvorschriften (Abschnitt IV).

beruflichen oder geschäftlichen Charakter haben, darf der Bundesadler nicht verwendet werden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass ein Mitglied des Bundestages in Zweifelsfällen verpflichtet ist, sich durch Rückfragen bei der Bundestagspräsidentin oder dem Bundestagspräsidenten Gewissheit über den Inhalt seiner Pflichten nach den Verhaltensregeln zu verschaffen.^[20] Ansprechpartner hierfür sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats PM 1, Bereich Verhaltensregeln.

Nach § 52 AbgG ist der Ältestenrat des Bundestages dazu berufen, Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der im Zehnten und Elften Abschnitt des AbgG vorgesehenen Pflichten zu erlassen. Die am 12. Mai 2022 durch den Ältestenrat erlassenen Ausführungsbestimmungen (AB) sind unter Rechtsvorschriften (Abschnitt IV) abgedruckt.

Eine Zusammenfassung und Erläuterung der umfassenden Erweiterungen im Bereich der Tätigkeitsverbote und Anzeigepflichten, die mit dem Gesetz zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Bundestages vom 8. Oktober 2021 vorgenommen wurden, finden Sie in Abschnitt II. In Abschnitt III finden Sie die Hinweise zur Veröffentlichung. Die einschlägigen Rechtsvorschriften mit einigen Kommentierungen und Hinweisen finden Sie in Abschnitt IV.

^[20] Vgl. § 50 AbgG.

II. Gesetzesnovelle zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages: Was ist neu?

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108e des Strafgesetzbuches vom 8. Oktober 2021 hat der Deutsche Bundestag weitreichende Änderungen der Verhaltensregeln für Bundestagsabgeordnete vorgenommen. Mit „gezielte[n] Verbesserungen der bestehenden Transparenzregeln, aber auch durch die Einführung von neuen Vorschriften“ soll nach dem Willen des Gesetzgebers „mehr Transparenz im parlamentarischen Bereich“ geschaffen „und verlorenes Vertrauen in die parlamentarische Arbeit“ zurückgewonnen werden.^[21]

Eine wichtige Neuerung ist zunächst, dass die bisher als parlamentarisches Binnenrecht in der Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) normierten Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (VR) in das AbgG (Elfter Abschnitt) überführt wurden. Die bisherigen §§ 1 bis 4 und §§ 6 bis 8 VR wurden als neue §§ 45 bis 51 – teilweise erheblich verändert – in das AbgG übernommen. Die Regelung des bisherigen § 5 VR (Missbräuchliche Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag) wurde als neuer Absatz 4 in § 44a AbgG übernommen, dessen Verbote die Unabhängigkeit des Mandats sichern sollen. Gemäß dem neuen § 52 AbgG ist außerdem künftig der Ältestenrat des Bundestages anstelle des Bundestagspräsidenten beziehungsweise der Bundestagspräsidentin für den Erlass von Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der neuen Transparenzpflichten zuständig.

Inhaltlich wurden zum einen die Anzeigepflichten für Abgeordnete (und die entsprechenden Veröffentlichungspflichten des Bundestagspräsidenten beziehungsweise der Bundestagspräsidentin auf den Internetseiten des Bundestages) teilweise erweitert, zum anderen wurde der Katalog verbotener Nebentätigkeiten in § 44a AbgG um mehrere Tätigkeiten ergänzt, denen nach Auffassung des Gesetzgebers „ein Interessenkonflikt immanent ist und die daher von vorneherein nicht mit der Unabhängigkeit des Mandats vereinbar sind“^[22]. Auch das nunmehr in § 51 AbgG geregelte Prüf- und Sanktionsverfahren bei Verstößen gegen die Transparenzregeln wurde entsprechend erweitert um Verweise auf Verstöße gegen die neuen Verbote und Anzeigepflichten sowie um eine Berichtspflicht des Bundestagspräsidenten beziehungsweise der Bundestagspräsidentin gegenüber dem Bundestag über Anzahl und Ausgang der Verfahren.

^[21] BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 9.

^[22] BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 9.

1. Erweiterung des Verbotskatalogs des § 44a AbgG

Zunächst wurde der Verbotskatalog des § 44a AbgG zum Schutz der Unabhängigkeit des Mandats um folgende unzulässige Zuwendungen und Vermögensvor- teile erweitert:

a) Honorare für mandatsbezogene Vorträge (§ 44 Absatz 2 Satz 3 AbgG)

Die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen für eine Vortragstätigkeit^[23] die in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang mit der Man- datsausübung steht, ist nach der Neuregelung unzulässig. Von einem solchen Mandatsbezug ist immer dann auszugehen, wenn der Vortrag sich auf die Mit- gliedschaft des Abgeordneten im Bundestag im Allgemeinen bezieht oder ein Zusammenhang mit einzelnen Tätigkeiten des Abgeordneten im Rahmen seiner Mandatsausübung gegeben ist.^[24] Kein Mandatsbezug besteht dagegen zum Bei- spiel bei Vorträgen, die ausschließlich eine Nebentätigkeit des oder der Abgeord- neten betreffen.^[25] Geldwerte Zuwendungen anlässlich einer Vortragstätigkeit (etwa in Form einer Übernahme von angemessenen Kosten für notwendige Rei- sen, Übernachtung und Verpflegung durch Dritte) dürfen auch bei bestehendem Mandatsbezug angenommen werden, soweit dies keine verdeckte Honorierung der Vortragstätigkeit darstellt und die Voraussetzungen des § 48 AbgG vorlie- gen.^[26]

b) Geldspenden für die Mandatstätigkeit (§ 44a Absatz 2 Satz 5 AbgG)

Die Entgegennahme von Geldspenden, die bei dem oder der Abgeordneten ver- bleiben sollen, ist nach der neuen Rechtslage unzulässig.^[27] Bisher waren Geld- spenden für die Mandatstätigkeit von Abgeordneten noch erlaubt, solange keiner der in § 25 Absatz 2 PartG aufgezählten Fälle vorlag.^[28] Nach Auffassung des Än- derungsgesetzgebers bergen Geldspenden an Bundestagsabgeordnete jedoch „grundsätzlich die Gefahr der Abhängigkeit von den Interessen der Geberin oder des Gebers“^[29].

^[23] Der Begriff der Vortragstätigkeit ist weit zu verstehen und umfasst zum Beispiel auch die Teilnahme an Podiumsdiskussionen oder Talkshows.

^[24] BT-Drs. 19/30492 vom 9. Juni 2021, S. 21.

^[25] Vgl. BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 11.

^[26] Vgl. § 44a Absatz 2 Satz 4 AbgG i. V. m. Nummer 14 Absatz 4 AB.

^[27] Sonstige Spenden für die politische Tätigkeit der oder des Abgeordneten und geldwerte Zu- wendungen (insbesondere die Übernahme von Reisekosten) sind im Übrigen im Rahmen der Re- geln des ebenfalls neu gefassten § 48 AbgG zulässig. Durch Änderungen in § 48 Absatz 1 AbgG wurden allerdings auch die sonstigen zulässigen Spenden weiter eingeschränkt. Zulässig sind Spenden (nur noch) dann, wenn sie im Rahmen des ehrenamtlichen politischen Engagements (Aufwandsspenden) oder zur Sachunterstützung (Sachspenden) für die politische Tätigkeit des o- der der Abgeordneten erfolgen (zum Beispiel Übernahme der Kosten von Veranstaltungen und Werbemaßnahmen wie etwa Plakatierungen), vgl. BT-Drs. 19/30492 vom 9. Juni 2021, S. 22.

^[28] Vgl. § 44a Absatz 2 Satz 4 AbgG a. F. i. V. m. § 4 Absatz 4 VR und § 25 Absatz 2 PartG.

^[29] BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 11.

c) Entgeltliche Lobbytätigkeit (§ 44a Absatz 3 Satz 1 und 3 AbgG)

Nach der neu eingeführten Regelung des § 44a Absatz 3 Satz 1 AbgG sind sowohl die entgeltliche Interessenvertretung für Dritte gegenüber der Bundesregierung und dem Bundestag als auch entgeltliche Beratungstätigkeiten unzulässig, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen. Auch in diesen Fällen ist nach Einschätzung des Änderungsgesetzgebers grundsätzlich von einem Interessenkonflikt auszugehen, der mit der Unabhängigkeit des Mandats nicht zu vereinbaren ist.^[30]

Entgeltliche Interessenvertretung für Dritte wird dabei definiert als Einflussnahme auf den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Bundestages oder der Bundesregierung gegen Entgelt.^[31] Die Bundesregierung im Sinne des § 44a Absatz 3 Satz 1 AbgG umfasst nach dem Willen des Änderungsgesetzgebers auch die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Bundesministerien sowie die ihnen nachgeordneten Bundesbehörden.^[32]

Vereinbarungen, durch die Abgeordnete erst nach dem Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile für während der Mitgliedschaft getätigte Interessenvertretungs- oder Beratungstätigkeiten erhalten sollen, erfolgen gegen Entgelt und sind daher ebenfalls unzulässig.^[33]

Das Tätigkeitsverbot ist nach der Gesetzesbegründung bei verfassungskonformer Auslegung so zu verstehen, dass die Tätigkeit in beziehungsweise die Beteiligung an einer Gesellschaft, die (auch) Interessenvertretungen oder Beratertätigkeiten im Sinne des Gesetzes ausübt (zum Beispiel Rechtsanwalts- oder Steuerberaterkanzlei), weiterhin erlaubt ist. Dies gilt allerdings nur, wenn der oder die Abgeordnete sicherstellt, dass er oder sie persönlich nicht an der Interessenvertretung beziehungsweise Beratung im Sinne des Gesetzes mitwirkt oder davon finanziell profitiert, und wenn folglich die Mandatsausübung und die Nebentätigkeit hinsichtlich etwaiger Interessenkonflikte nachvollziehbar voneinander getrennt werden können. Unter diesen Voraussetzungen wäre ein Tätigkeitsverbot für die betroffenen Abgeordneten nach Ansicht des Änderungsgesetzgebers verfassungsrechtlich zur Prävention von Interessenkonflikten nicht erforderlich und somit unverhältnismäßig.^[34]

Ebenfalls nicht von dem Verbot erfasst, sondern weiterhin von der Mandatsfreiheit nach Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz gedeckt, ist die unentgeltliche Interessenvertretung für Dritte.^[35] Das Gleiche gilt für ehrenamtliche

^[30] Der mit diesem Verbot verbundene Eingriff in die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG ist nach Auffassung des Änderungsgesetzgebers zum Schutz der Unabhängigkeit der Abgeordneten gerechtfertigt, vgl. zur Begründung BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 12.

^[31] Vgl. BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 11.

^[32] Vgl. BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 11.

^[33] Vgl. § 44a Absatz 3 Satz 3 AbgG.

^[34] Vgl. BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 12.

^[35] Vgl. BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 11.

Interessenvertretungen, für die eine jeweils verhältnismäßige Aufwandsentschädigung (von monatlich höchstens 10 Prozent der monatlichen Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Absatz 1 AbgG) vorgesehen ist.^[36] Auch die Wahrnehmung politischer Ämter bleibt von dem Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung unberührt.^[37]

2. Erweiterung der Anzeigepflichten für Abgeordnete

Durch die Gesetzesnovelle wurden einige neue Anzeigepflichten für Abgeordnete geschaffen sowie bestehende Anzeigepflichten teilweise ausgeweitet und verschärft.^[38]

a) Aus der Zeit vor dem Mandat: Rückkehrrecht und Kündigungsschutz

(§ 45 Absatz 1 Nummer 1 AbgG, Nummer 2 AB)

Zusätzlich zur bisher schon bestehenden Pflicht zur Anzeige der vor Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag zuletzt ausgeübten Berufstätigkeit sowie früherer Tätigkeiten als Mitglied bestimmter Gremien von Unternehmen oder Körperschaften/Anstalten des öffentlichen Rechts müssen Abgeordnete nach der Gesetzesnovelle auch angeben, ob das Recht besteht, nach Beendigung des Mandats in die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit zurückzukehren, und/oder ob es einen Kündigungsschutz gemäß § 2 Absatz 3 AbgG^[39] gibt. Die Anzeigepflicht beschränkt sich wie bisher auf Tätigkeiten, die in den letzten 24 Monaten ausgeübt wurden, in denen keine Mitgliedschaft im Bundestag bestand.^[40]

^[36] Vgl. § 44a Absatz 3 Satz 2 AbgG. Nach Auffassung des Änderungsgesetzgebers fehlt in diesen Fällen der Bereicherungscharakter, da Aufwandsentschädigungen lediglich auf die Entschädigung bereits entstandener Kosten abzielen, vgl. BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 11.

^[37] Vgl. § 44a Absatz 3 Satz 2 AbgG. Der Begriff der politischen Ämter ist nach der Gesetzesbegründung weit zu verstehen, sodass darunter auch parlamentarische Ämter und Funktionen im Bundestag, in den im Bundestag vertretenen Fraktionen oder Gruppen sowie Tätigkeiten in Gremien fallen, in die das Mitglied des Bundestages gerade in dieser Eigenschaft vom Bundestag, auch auf Vorschlag einer Fraktion, entsendet oder gewählt wird, vgl. BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 11.

^[38] Nur an einer Stelle wurden die Anzeigepflichten eingeschränkt: Neben entgeltlichen Tätigkeiten als Mitglied der Bundesregierung, als Parlamentarischer Staatssekretär oder als Parlamentarische Staatssekretärin oder als Staatsminister oder Staatsministerin sowie der entgeltlichen Übernahme parlamentarischer Funktionen muss auch die entgeltliche Übernahme parlamentarischer Ämter und die entgeltliche Tätigkeit als Beauftragter/Beauftragte oder Koordinator/Koordinatorin der Bundesregierung nicht mehr angezeigt werden (§ 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 4 AbgG), da diese Tätigkeiten bereits anderweitig veröffentlicht werden und nach Einschätzung des Änderungsgesetzgebers hierbei keine mandatsrelevanten Interessenverknüpfungen zu erwarten sind, vgl. BT-Drs. 19/30492 vom 9. Juni 2021, S. 21 f.

^[39] § 2 Absatz 3 AbgG: „Eine Kündigung oder Entlassung wegen des Erwerbs, der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. Eine Kündigung ist im Übrigen nur aus wichtigem Grunde zulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.“

^[40] Vgl. Nummer 2 Absatz 1 AB.

b) Tätigkeiten/Verträge neben dem Mandat

Wie bisher sind entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden^[41], sowie neben dem Mandat entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübte Tätigkeiten als Mitglied bestimmter Gremien von Unternehmen, Körperschaften/Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen sowie von Stiftungen mit nicht ausschließend lokaler Bedeutung^[42] anzeigepflichtig. Wenn bei Gremienmitgliedschaften entweder keine Einkünfte aus der Tätigkeit bezogen werden oder nur solche Einkünfte, die den Charakter einer Aufwandsentschädigung haben, die deutlich unter der für derartige Tätigkeiten üblichen Vergütung liegen sowie einen Betrag von 3.000 Euro im Kalenderjahr nicht überschreitet, können die Tätigkeiten mit dem Zusatz „ehrenamtlich“ veröffentlicht werden.^[43]

Unverändert anzeigepflichtig ist auch das Bestehen beziehungsweise der Abschluss von Vereinbarungen, wonach einem Mitglied des Bundestages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen.^[44]

Darüber hinaus müssen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen auch weiterhin anzeigen, wenn sie entgeltlich gerichtlich oder außergerichtlich für oder gegen die Bundesrepublik Deutschland, bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten/Stiftungen des öffentlichen Rechts auftreten und das Honorar den Betrag von 1.000 Euro übersteigt. Die Anzeigepflicht gilt auch, wenn die Vertretung nicht durch das Mitglied des Bundestages persönlich, sondern durch eine angestellte Rechtsanwältin oder einen angestellten Rechtsanwalt wahrgenommen wird.^[45]

aa) Schwellenwert bei Gutachter-, publizistischen und Vortragstätigkeiten

(§ 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 AbgG)

Die Anzeigepflicht für entgeltlichen Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses ausgeübt werden, gilt grundsätzlich unabhängig davon, wie hoch die erzielten Einkünfte im Einzelfall sind. Eine Ausnahme sieht das Gesetz für entgeltliche Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten vor. Diese sind erst anzeigepflichtig, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte bestimmte Schwellenwerte überschreitet. Diese Schwellenwerte wurden durch die Gesetzesnovelle gesenkt, sodass Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten bereits dann angezeigt werden müssen, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten (Brutto-)Einkünfte den Betrag von (wie bisher) 1.000 Euro im Monat übersteigt oder, wenn dies nicht der Fall ist, den Betrag von 3.000 Euro (gegenüber bisher 10.000 Euro) im Kalenderjahr übersteigt.

^[41] Vgl. § 45 Absatz 2 Nummer 1 AbgG i. V. m. Nummer 3 AB.

^[42] Vgl. § 45 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 AbgG i. V. m. Nummer 4 AB.

^[43] Vgl. Nummer 4 Absatz 2 AB.

^[44] Vgl. § 45 Absatz 2 Nummer 5 AbgG i. V. m. Nummer 6 AB.

^[45] Vgl. § 46 AbgG i. V. m. Nummer 13 AB.

bb) Verwaltung eigenen Vermögens (Nummer 12 AB)

Die Verwaltung eigenen Vermögens (zum Beispiel durch Vermietung und Verpachtung) ist wie bisher grundsätzlich keine anzeigepflichtige Berufstätigkeit oder entgeltliche Tätigkeit im Sinne des § 45 AbgG. Die neuen Ausführungsbestimmungen stellen jedoch klar, dass keine private Vermögensverwaltung (sondern eine anzeigepflichtige berufliche beziehungsweise entgeltliche Tätigkeit) vorliegt, wenn der mit der Verwaltung verbundene organisatorische und zeitliche Aufwand aufgrund des Umfangs, der Komplexität oder der Anzahl der Vorgänge im Einzelfall insgesamt das Bild eines planmäßigen Geschäftsbetriebs vermittelt.^[46] Die Frage der Anzeigepflicht von Photovoltaikanlagen richtet sich nach den gleichen Maßstäben.^[47]

cc) Parteifunktionen (Nummer 5 AB)

Tätigkeiten und Funktionen in Parteien sind nach den neuen Ausführungsbestimmungen ausdrücklich nicht anzeigepflichtig, wenn mit ihnen keine Einkünfte verbunden sind oder die Einkünfte lediglich den Charakter einer Aufwandsentschädigung von höchstens 3.000 Euro in einem Kalenderjahr haben.

dd) Zeugnisverweigerungsrechte und Verschwiegenheitspflichten

(§ 45 Absatz 4 AbgG, Nummer 7 AB)

Im Fall bestehender gesetzlicher Zeugnisverweigerungsrechte oder gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten eines oder einer Abgeordneten (zum Beispiel als Rechtsanwältin beziehungsweise Rechtsanwalt) bezüglich Tatsachen über Dritte, ist statt Name und Sitz des Auftraggebers/Vertragspartners anders als bisher zumindest eine Branchenbezeichnung anzugeben.^[48] Diese hat den Schwerpunkt der Tätigkeit des Auftraggebers/Vertragspartners möglichst präzise zu beschreiben, wobei die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamt^[49] als Orientierung dient.^[50]

Die Pflicht zur Angabe der Branche entfällt, wenn diese nach der Erklärung des oder der Abgeordneten den Vertragspartner identifizieren würde,^[51] zum Beispiel weil im Wahlkreis des oder der Abgeordneten nur ein eingeschränkter Personenkreis in einer bestimmten Branche tätig ist.^[52] In diesen Fällen genügt wie bisher

^[46] Vgl. Nummer 12 Absatz 2 AB.

^[47] Vgl. Nummer 12 Absatz 3 AB.

^[48] Vgl. § 45 Absatz 4 Satz 2 AbgG i. V. m. Nummer 7 AB. Bisher war in diesen Fällen nach den Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln nur die Art der Tätigkeit in dem einzelnen Vertrags- oder Mandatsverhältnis zusammen mit der anonymisierten Angabe des Vertragspartners anzugeben, zum Beispiel „Vertragspartner 1“, „Mandant 1“.

^[49] Statistisches Bundesamt, Klassifikation der Wirtschaftszweige, 2008: Klassifikation der Wirtschaftszweige.

^[50] Vgl. Nummer 7 Absatz 1 Satz 3 AB. Soweit es sich bei der Tätigkeit für Dritte um eine Angelegenheit aus deren Privatbereich handelt, ist anstelle einer Branchenbezeichnung des Vertragspartners dieser Umstand anzuzeigen, Nummer 7 Absatz 1 Satz 4 AB.

^[51] Vgl. § 45 Absatz 4 Satz 2 und 3 AbgG.

^[52] Vgl. BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 14.

eine anonymisierte Angabe des Vertragspartners/Auftraggebers. Dabei ist der jeweilige Vertragspartner/Auftraggeber auch bei wiederholten Anzeigen über mehrere Wahlperioden hinweg stets mit der gleichen Kennung zu bezeichnen (zum Beispiel „Kunde 1“ oder „Mandant 5“).^[53]

Anders als bisher gilt die Regelung des § 45 Absatz 4 AbgG gemäß Nummer 7 Absatz 1 Satz 1 AB grundsätzlich nur für gesetzliche (das heißt nicht vertragliche) Verschwiegenheitspflichten. Nummer 7 Absatz 3 AB enthält aus Vertrauensschutzgründen jedoch eine Übergangsregelung für solche vertraglichen Verschwiegenheitspflichten, die zum Zeitpunkt der erstmaligen oder nach zwischenzeitlichem Ausscheiden erneuten Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Ausführungsbestimmungen (am 13. Mai 2022) bereits bestanden: Für diese gelten Nummer 7 Absatz 1 und Absatz 2 AB entsprechend, sodass auch hier je nach Fallkonstellation die Angabe der anonymisierten Kennung mit oder ohne Branchenbezeichnung genügt.

c) Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften

(§ 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 AbgG, Nummer 9 und Nummer 11 AB)

Während der Mitgliedschaft im Bundestag gehaltene Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften müssen anders als bisher bereits dann angezeigt werden, wenn der Kapital-, der Stimmrechts- oder der Gewinnanteil mehr als 5 Prozent beträgt. Dabei wird der Begriff der Beteiligung sehr weit definiert und umfasst jede Inhaberschaft von verbrieften oder unverbrieften Verwaltungs- oder Vermögensrechten.^[54] Die Anzeigepflicht erstreckt sich gemäß Nummer 9 AB auch auf Treuhandverhältnisse und auf Anteile an eingetragenen Genossenschaften. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind nur solche Personengesellschaften, deren Tätigkeit ausschließlich die Vermietung und Verpachtung im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung betrifft.^[55] Im Falle einer anzeigepflichtigen Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft von mehr als 5 Prozent hat das Mitglied des Bundestages nach der Gesetzesnovelle erstmals auch alle direkten Beteiligungen dieser Beteiligungsgesellschaft anzuzeigen, die jeweils mehr als 5 Prozent betragen (sog. indirekte Beteiligungen).

Für Beteiligungen, die bei Inkrafttreten der Gesetzesnovelle am 19. Oktober 2021 bereits gehalten wurden und für die nach bisherigem Recht keine Anzeigepflicht bestand (das heißt Beteiligungen mit bis zu 25 Prozent Stimmrechtsanteil) enthält § 52a AbgG i. V. m. Nummer 11 Absatz 1 AB eine dem Vertrauensschutz

^[53] Vgl. Nummer 7 Absatz 2 AB.

^[54] Vgl. Nummer 9 Absatz 1 und 2 AB. Bisher bestand eine Anzeigepflicht dagegen nur für solche Unternehmensbeteiligungen, durch die ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wurde, wovon ab einem Stimmrechtsanteil von über 25 Prozent auszugehen war (vgl. Nummer 7 der bisherigen Ausführungsbestimmung des Bundestagspräsidenten zu den VR).

^[55] Vgl. § 45 Absatz 2 Nummer 6 Satz 2 AbgG i. V. m. Nummer 9 Absatz 7 AB. Siehe auch BT-Drs. 19/30492 vom 9. Juni 2021, S. 22.

dienende Übergangsregelung: Für diese Beteiligungen entsteht eine Anzeigepflicht erstmals 12 Monate nach dem Inkrafttreten der Gesetzesnovelle, das heißt am 19. Oktober 2022.^[56]

Beteiligungen, die erst nach dem Inkrafttreten der Gesetzesnovelle erworben wurden oder werden, sind von der Übergangsregelung nicht erfasst, sondern müssen direkt (das heißt ab dem Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag oder dem Erwerb der jeweiligen Beteiligung) nach Maßgabe des § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 AbgG angezeigt werden, das heißt ab einem Kapital-, Stimmrechts- oder Gewinnanteil von über 5 Prozent und inklusive aller Einkünfte aus der Beteiligung sowie bei einer Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft inklusive etwaiger Beteiligungen dieser Beteiligungsgesellschaft mit einem Kapital-, Stimmrechts- oder Gewinnanteil von jeweils mehr als 5 Prozent.^[57]

Ebenfalls nicht von der Übergangsregelung erfasst werden Beteiligungen mit einem Stimmrechtsanteil von über 25 Prozent, da diese bereits vor der Gesetzesnovelle anzeigepflichtig waren. Auch diese müssen weiterhin ohne Übergangsfrist im bisherigen Umfang angezeigt werden. Nach der Gesetzesnovelle erstmals anzeigepflichtige Einkünfte aus diesen Beteiligungen (gemäß § 45 Absatz 3 Satz 3 AbgG) und im Falle von Beteiligungen an Beteiligungsgesellschaften etwaige von diesen Beteiligungsgesellschaften gehaltene Beteiligungen (gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 6 Satz 2 AbgG) werden auch hier gemäß Nummer 11 Absatz 2 AB in entsprechender Anwendung des § 52a AbgG erstmals nach Ablauf der Übergangsfrist von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle anzeigepflichtig.

d) Einkünfte aus Tätigkeiten, Verträgen und Beteiligungen neben dem Mandat (§ 45 Absatz 3 AbgG)

Für anzeigepflichtige Nebentätigkeiten^[58] und Verträge^[59] wurde der Schwellenwert gesenkt, ab dessen Überschreitung auch die Höhe der Einkünfte aus den jeweiligen Tätigkeiten und Verträgen angezeigt werden muss. Die Höhe der jeweiligen Einkünfte aus den Tätigkeiten/Verträgen ist nach der Gesetzesnovelle bereits dann anzugeben, wenn diese einen Betrag von (wie bisher) 1.000 Euro im Monat übersteigen oder, falls dies nicht der Fall ist, einen Betrag von 3.000 Euro (statt bisher 10.000 Euro) im Kalenderjahr übersteigen.

^[56] Die Übergangsregelung soll es betroffenen Abgeordneten ermöglichen, sich ggf. von Beteiligungen zu lösen oder den Gesellschaftsvertrag zu ändern, und dient dem Vertrauensschutz, vgl. BT-Drs. 19/30492 vom 9. Juni 2021, S. 22.

^[57] Vgl. Nummer 11 Absatz 3 AB.

^[58] Dazu zählen entgeltliche Tätigkeiten im Sinne des § 45 Absatz 2 Nummer 1 AbgG und (entgeltliche oder unentgeltliche) Tätigkeiten als Mitglied in bestimmten Gremien von Gesellschaften, Unternehmen, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereinen, Verbänden, ähnlichen Organisationen oder Stiftungen mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung (vgl. § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 AbgG i. V. m. Nummer 4 AB).

^[59] Dazu zählen Vereinbarungen, wonach dem oder der Abgeordneten während oder nach Beendigung des Mandats bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen, vgl. § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 AbgG.

Für die Frage der Überschreitung dieser Schwellenwerte ist es – abweichend von der bis zum Ende der 18. Wahlperiode geltenden Rechtsauffassung – nach der Neufassung des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen unerheblich, ob es sich um einmalige, regelmäßige oder ganzjährige Tätigkeiten/Zuwendungen handelt: Überschreiten die jeweiligen Einkünfte aus einer Tätigkeit beziehungsweise einem Vertrag in einem Monat den Grenzbetrag von 1.000 Euro sind sie in jedem Fall betragsgenau anzuzeigen; wird zwar dieser monatliche Grenzbetrag in keinem Monat überschritten (zum Beispiel bei mehreren monatlichen Einkünften von 900 Euro aus der gleichen Tätigkeit), sind die Einkünfte aus einer Tätigkeit beziehungsweise einem Vertrag dennoch anzuzeigen, wenn und sobald sie in der Summe in einem Kalenderjahr den Betrag von 3.000 Euro überschreiten.^[60]

Gleichzeitig wurden Optionen auf Einräumung von Gesellschaftsanteilen oder vergleichbare Finanzinstrumente^[61], die als Gegenleistung für anzeigepflichtige Nebentätigkeiten zugewendet werden, Einkünften im Sinne des § 45 Absatz 3 Satz 1 AbgG gleichgestellt, das heißt, auch solche Optionen/Finanzinstrumente sind im Falle einer Überschreitung der Schwellenwerte (von 1.000 Euro im Monat beziehungsweise 3.000 Euro im Kalenderjahr) anzuzeigen.^[62]

Soweit der Wert der Einkünfte (beziehungsweise der ihnen gleichgestellten Optionen) nicht bezifferbar ist, ist dies ebenfalls anzuzeigen und die eingeräumte Rechtsposition zu beschreiben.^[63]

Erstmals wurde außerdem eine Anzeigepflicht auch für die Höhe der Einkünfte (zum Beispiel Dividenden, Gewinnausschüttungen) aus den anzeigepflichtigen Beteiligungen eingeführt.^[64] Gemäß den Ausführungsbestimmungen gelten die Schwellenwerte des § 45 Absatz 3 Satz 1 AbgG (1.000 Euro/Monat und/oder 3.000 Euro/Kalenderjahr) hier entsprechend.^[65]

^[60] Vgl. § 45 Absatz 3 Satz 1 AbgG i. V. m. Nummer 8 Absatz 1 AB. Der Jahresschwellenwert von 3.000 Euro gilt auch für Kalenderjahre, in die ein Wahlperiodenwechsel fällt, vgl. Nummer 8 Absatz 1 Satz 3 AB.

^[61] Mit Optionen auf Einräumung von Gesellschaftsanteilen vergleichbar sind alle Finanzinstrumente, die wie Optionsscheine an die Steigerung eines künftigen Unternehmenswertes anknüpfen, aber zum Zeitpunkt der Zuwendung noch keinen quantifizierbaren Vermögenswert haben, vgl. Nummer 8 Absatz 7 Satz 2 AB.

^[62] Vgl. § 45 Absatz 3 Satz 2 AbgG i. V. m. Nummer 8 Absatz 7 AB. Das Einräumen von solchen Optionen ist nach Auffassung des Änderungsgesetzgebers „eine zusätzliche Erfolgsmotivation zur Steigerung des zukünftigen Unternehmenswertes und begründet somit eine Interessenverknüpfung“, weshalb sie in die Anzeigepflichten nach den Verhaltensregeln einzubeziehen sind, vgl. BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 13.

^[63] Vgl. § 45 Absatz 3 Satz 6 i. V. m. § 47 Satz 2 AbgG i. V. m. Nummer 8 Absatz 7 AB.

^[64] Vgl. § 45 Absatz 3 Satz 3 AbgG.

^[65] Vgl. Nummer 10 Absatz 1 AB.

Bei der Anzeige der Höhe der Einkünfte gilt grundsätzlich weiterhin das Bruttoprinzip, das heißt, maßgeblich sind die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge, einschließlich Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen.^[66]

Eine Ausnahme vom Bruttoprinzip wurde jedoch für Einkünfte geschaffen, die aus Umsatzerlösen bestehen. Bei diesen ist statt der Bruttobeträge der Gewinn vor Steuern anzuzeigen, das heißt des positiven Ergebnisses nach Abzug der entstandenen Kosten.^[67] Da sich die Anzeigepflicht auch bei Selbstständigen wie bisher grundsätzlich auf jede einzelne Vertragsbeziehung bezieht,^[68] ist grundsätzlich auch die Höhe der mit diesen jeweils erzielten Einkünfte anzugeben. Lässt sich bei selbstständigen Tätigkeiten der anzuzeigende Gewinn vor Steuern nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand betragsgenau für einzelne anzeigepflichtige Vertragsbeziehungen angeben, hat das betroffene Mitglied des Bundestages dies schriftlich gegenüber der Bundestagspräsidentin oder dem Bundestagspräsidenten zu erklären und für die einzelnen anzeigepflichtigen Vertragsbeziehungen statt des jeweiligen Gewinns die jeweiligen Bruttobeträge anzuzeigen. Auf Wunsch des betroffenen Mitglieds des Bundestages kann in diesen Fällen zusätzlich der mit der jeweiligen selbstständigen Tätigkeit erzielte Jahresgesamtgewinn vor Steuern angezeigt und veröffentlicht werden.^[69]

e) Gastgeschenke, Spenden und geldwerte Zuwendungen

(§ 48 AbgG, Nummer 14 und 15 AB)

Wie bisher müssen Abgeordnete geldwerte Zuwendungen, die sie als Gastgeschenk in Bezug auf ihr Mandat erhalten, anzeigen und dem Bundestagspräsidenten beziehungsweise der Bundestagspräsidentin aushändigen, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks 200 Euro übersteigt.^[70]

Nach der Neuregelung zulässige Sach- und Aufwandsspenden für die politische Tätigkeit eines Mitglieds des Bundestages im Sinne des § 48 Absatz 1 AbgG und geldwerte Zuwendungen im Sinne des § 48 Absatz 5 AbgG müssen nach der Gesetzesnovelle bereits dann angezeigt werden, wenn ihr Wert in einem

^[66] Vgl. § 45 Absatz 3 Satz 4 AbgG. Das gilt für Einkünfte aus unselbstständigen Tätigkeiten (vgl. Nummer 8 Absatz 2 AB) und für Einkünfte aus Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften, inklusive der Einkünfte von aktiv für ihre Gesellschaft tätigen, gewinnberechtigten Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die wie bisher die an sie ausgekehrten Anteile am Gesellschaftsgewinn (auch) als Einkünfte aus entgeltlicher Nebentätigkeit anzuzeigen haben (vgl. Nummer 8 Absatz 3 AB).

^[67] Vgl. § 45 Absatz 3 Satz 4 AbgG. Das ist bei Einkünften aus selbstständigen Tätigkeiten der Fall (vgl. Nummer 8 Absatz 3 AB). Die bisherige Mitberechnung der Kosten hat in diesen Fällen nach Ansicht des Änderungsgesetzgebers „zu einer erheblichen Verzerrung der Abbildung der Höhe der Nebeneinkünfte geführt“, BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 13.

^[68] Wie bisher müssen Selbstständige und aktiv für ihre Gesellschaft tätige gewinnberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschaftern nur diejenigen Vertragspartner einzeln angeben, von denen ihnen beziehungsweise ihrer Gesellschaft (aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen) Brutto-Einkünfte zufließen, die zumindest einen der Schwellenwerte des § 45 Absatz 3 Satz 1 AbgG überschreiten, vgl. Nummer 3 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 AB.

^[69] Vgl. Nummer 8 Absatz 5 AB.

^[70] Vgl. zu Gastgeschenken § 48 Absatz 6 und 7 AbgG i. V. m. Nummer 15 AB.

Kalenderjahr 1.000 Euro (statt bisher 5.000 Euro) übersteigt; dabei sind der Name und die Anschrift des Spenders/Zuwenders sowie die Gesamthöhe anzugeben.^[71] Mehrere Spenden/Zuwendungen des gleichen Spenders sind für die Frage der Überschreitung der Schwellenwerte in einem Kalenderjahr zu addieren. Die angezeigten Spenden/geldwerten Zuwendungen werden bereits dann veröffentlicht, wenn sie in einem Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden/geldwerten Zuwendungen desselben Spenders/Zuwenders zusammen den Wert von 3.000 Euro (statt bisher 10.000 Euro) übersteigen (§ 48 Absatz 3 und 5 AbgG).

3. Verschärfung der Veröffentlichungspflichten (§ 47 AbgG)^[72]

Anzeigepflichtige Einkünfte sind nach der Gesetzesnovelle nicht nur (wie bisher) betragsgenau anzuzeigen, sondern werden auch auf Euro und Cent genau veröffentlicht. Das alte Stufensystem für die Veröffentlichung der Nebeneinkünfte wird hierdurch aufgehoben. Einkünfte, deren Wert nicht oder noch nicht bezifferbar ist, zum Beispiel als Gegenleistung für eine Tätigkeit gewährte anzeigepflichtige Optionen auf Gesellschaftsanteile, werden ebenfalls veröffentlicht, wobei die eingeräumte Rechtsposition beschrieben wird.^[73]

4. Verschärfung der Offenlegungspflichten im Ausschuss

(§ 49 AbgG, Nummer 16 AB)

Die Offenlegungspflichten im Ausschuss wurden im Vergleich zu der bisherigen Regelung in den alten Verhaltensregeln deutlich ausgeweitet. Die Offenlegung hat jetzt unabhängig von den im Rahmen der allgemeinen Anzeigepflichten der Bundestagspräsidentin beziehungsweise dem Bundestagspräsidenten mitgeteilten veröffentlichungspflichtigen Angaben zu erfolgen. Die im Rahmen einer Offenlegung einer konkreten Interessenverknüpfung durch Berichtserstatterinnen und Berichtserstatter gemachten Angaben sind in der Beschlussfassung und Bericht des Ausschusses anzumerken^[74] und Verstöße gegen die Offenlegungspflichten im Ausschuss sind von der Bundestagspräsidentin beziehungsweise dem Bundestagspräsidenten nach § 51 AbgG zu ahnden.

Sowohl einfache Ausschussmitglieder als auch Berichtserstatterinnen und Berichtserstatter haben wie bisher nur solche Interessenverknüpfungen im Ausschuss ad-hoc offenzulegen, die sich aus einer entgeltlichen Befassung – in Form einer entgeltlichen Nebentätigkeit (im Sinne des § 45 Absatz 2 Nummer 1 AbgG), einer Vereinbarung über künftige Vermögensvorteile (im Sinne des § 45 Absatz 2 Nummer 5 AbgG) oder einer Beteiligung an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft (im Sinne des § 45 Absatz 2 Nummer 6 AbgG) – mit dem Beratungsgegenstand ergeben.^[75] Die Interessenverknüpfung folgt in diesen Fällen daraus, dass

^[71] Vgl. § 48 Absatz 2 und Absatz 5 AbgG i. V. m. Nummer 14 Absatz 1 AB. Die dreimonatige Anzeigefrist des § 45 Absatz 5 AbgG gilt hier gemäß Nummer 14 Absatz 2 Satz 1 AB entsprechend und beginnt spätestens am Tag des Zuflusses.

^[72] Vgl. hierzu auch die Hinweise zur Veröffentlichung (Abschnitt III).

^[73] Vgl. § 47 AbgG.

^[74] Vgl. § 49 Satz 2 AbgG.

^[75] Vgl. Nummer 16 Absatz 1 und 2 AB.

den betroffenen Ausschussmitgliedern aus dem Verlauf oder Ergebnis der Ausschussberatungen zu dem jeweiligen Beratungsgegenstand ein Vorteil oder Nachteil in Bezug auf die betreffende entgeltliche Nebentätigkeit, Vereinbarung über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile oder Beteiligung an Personen- oder Kapitalgesellschaft erwachsen könnte.^[76]

Die Offenlegung von konkreten Interessenverknüpfungen durch Berichterstatterinnen und Berichterstatter hat (wie bisher) bereits vor der Beratung des betreffenden Beratungsgegenstandes zu erfolgen.^[77] Einfache Interessenverknüpfungen müssen dagegen (durch die übrigen Ausschussmitglieder) erst vor einer Wortmeldung zu dem betreffenden Beratungsgegenstand offengelegt werden^[78], das heißt sobald das betroffene Ausschussmitglied aktiv in die Beratung einsteigt.

5. Erweiterung des Prüf- und Sanktionsverfahrens und neue Berichtspflicht (§ 51 AbgG)

Das bisher in § 8 VR geregelte Prüf- und Sanktionsverfahren wurde im Wesentlichen unverändert in § 51 AbgG übernommen; dabei wurde der Anwendungsbereich an die neu eingeführten Tätigkeitsverbote angepasst. Unter unzulässige Zuwendungen und Vermögensvorteile, die dem Haushalt des Bundes zuzuführen sind, fallen jetzt auch solche aus entgeltlicher Interessenvertretung für Dritte oder einem missbräuchlichen Hinweis auf die Mitgliedschaft im Bundestag sowie unzulässige Honorare für mandatsbezogene Vortragstätigkeiten.^[79] In diesen Fällen können jetzt darüber hinaus auch Ordnungsgelder verhängt werden.^[80]

Ferner wird klargestellt, dass auch Verstöße gegen Offenlegungspflichten im Ausschuss im Sinne des § 49 AbgG in den Anwendungsbereich des Prüf- und Sanktionsverfahrens fallen, da auch diese Ad-hoc-Offenlegungspflichten Teil der Verhaltensregeln sind.^[81] Ebenfalls klargestellt wird, dass Überschreitungen der Anzeigefristen nur dann als minder schwere Fälle im Sinne des § 51 Absatz 2 Satz 1 AbgG anzusehen und zu behandeln sind, wenn die Fristüberschreitung höchstens drei Monate beträgt.

Neu eingeführt wurde eine Berichtspflicht des Bundestagspräsidenten beziehungsweise der Bundestagspräsidentin gegenüber dem Bundestag.^[82] Zu Beginn jeder Wahlperiode ist dem Bundestag künftig ein Bericht über die Anwendung der Vorschriften des Elften Abschnitts des AbgG (das heißt der Verhaltensregeln für Mitglieder des Bundestages) vorzulegen, der Daten über Folgendes enthält: die Anzahl der eingeleiteten Prüfverfahren sowie deren Abschluss durch Einstellung des Verfahrens, Ermahnung, festgestellte Pflichtverstöße sowie geltend gemachte

^[76] Vgl. Nummer 16 Absatz 1 AB. Nummer 16 Absatz 2 AB enthält darüber hinaus Beispiele dafür, wann Interessenverknüpfungen „konkret“ im Sinne des § 49 Satz 2 AbgG sind.

^[77] § 49 Satz 2 AbgG i. V. m. Nummer 16 Absatz 3 AB.

^[78] § 49 Satz 1 AbgG i. V. m. Nummer 16 Absatz 3 AB.

^[79] Vgl. § 44a Absatz 5 Satz 1 i. V. m. § 51 Absatz 5 AbgG.

^[80] Vgl. § 51 Absatz 4 Satz 1 AbgG.

^[81] Vgl. BT-Drs. 19/30492 vom 9. Juni 2021, S. 22.

^[82] Vgl. § 51 Absatz 6 AbgG.

Sanktionen und die Höhe der Zuführungen unzulässiger Zuwendungen und Vermögensvorteile beziehungsweise ihres Gegenwertes an den Bundeshaushalt. Der Bericht wird als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. Der Bundestag soll so in die Lage versetzt werden, auf Entwicklungen im Laufe der Wahlperioden zu reagieren.^[83]

^[83] Vgl. BT-Drs. 19/30492 vom 9. Juni 2021, S. 22.

III. Hinweise zur Veröffentlichung von Angaben nach den neuen Verhaltensregeln für Mitglieder des Bundestages

Angaben nach den Verhaltensregeln für Mitglieder des Bundestages (Elfter Abschnitt des AbgG) werden (mit wenigen im Gesetz definierten Ausnahmen) auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht.^[84] Die Internetseiten des Deutschen Bundestages werden fortlaufend aktualisiert.

Wenn ein Mitglied des Bundestages dies wünscht, wird unter der Überschrift „Veröffentlichungspflichtige Angaben“ ein Hinweis auf individuelle Erläuterungen der Angaben auf der Homepage des Mitglieds angebracht und mit diesen verlinkt.

Die Angaben werden bei der Veröffentlichung folgenden Kategorien zugeordnet:

- **Berufliche Tätigkeit vor der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag**
(§ 45 Absatz 1 Nummer 1 AbgG)
- **Entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat**
(§ 45 Absatz 2 Nummer 1 AbgG)
- **Funktionen in Unternehmen**
(§ 45 Absatz 2 Nummer 2 AbgG)
- **Funktionen in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts**
(§ 45 Absatz 2 Nummer 3 AbgG)
- **Funktionen in Vereinen, Verbänden und Stiftungen**
(§ 45 Absatz 2 Nummer 4 AbgG)
- **Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile**
(§ 45 Absatz 2 Nummer 5 AbgG)
- **Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften**
(§ 45 Absatz 2 Nummer 6 AbgG)
- **Spenden und sonstige Zuwendungen für die politische Tätigkeit**
(§ 48 AbgG)

Aufgeführt werden nur diejenigen Kategorien, zu denen Angaben vorliegen. Innerhalb einer Kategorie sind die Angaben alphabetisch geordnet.

Anders als bisher werden nach der neuen Rechtslage anzeigepflichtige **Einkünfte betragsgenau (nach Euro und Cent) veröffentlicht.**^[85]

Anzeige- und veröffentlichungspflichtig sind zunächst Einkünfte aus Nebentätigkeiten über 1.000 Euro im Monat beziehungsweise über 3.000 Euro im Kalenderjahr.^[86] Dabei gelten nach der neuen Rechtslage auch Zuwendungen von Optio-

^[84] Vgl. §§ 47, 48 Absatz 3 AbgG.

^[85] Vgl. §§ 45, 48 AbgG.

^[86] Vgl. § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5, Absatz 3 Satz 1, § 47 Satz 1 AbgG, Nummer 8 AB.

nen auf Einräumung von Gesellschaftsanteilen oder von vergleichbaren Finanzinstrumenten als anzeige- und veröffentlichungspflichtige Einkünfte in diesem Sinne, wenn sie als Gegenleistung für eine anzeigespflichtige Tätigkeit gewährt werden.^[87]

Darüber hinaus sind die nach § 48 AbgG noch zulässigen Spenden und sonstigen Zuwendungen für die politische Tätigkeit über 1.000 Euro im Kalenderjahr anzeigepflichtig^[88] und über 3.000 Euro im Kalenderjahr veröffentlichungspflichtig.^[89]

Anders als bisher sind außerdem auch Einkünfte aus anzeigepflichtigen Beteiligungen über 1.000 Euro im Monat beziehungsweise über 3.000 Euro im Kalenderjahr anzugeben^[90] und zu veröffentlichen^[91]; anzeigepflichtige Beteiligungen sind solche mit einem Anteil von mehr als 5 Prozent, wobei Beteiligungen an Personengesellschaften ausgenommen sind, deren Tätigkeit ausschließlich die Vermietung und Verpachtung im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung betrifft. Hierbei ist allerdings die Übergangsregelung des § 52a AbgG zu beachten: Für Beteiligungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 – das heißt am 19. Oktober 2021 – bereits gehalten wurden und für die nach bisherigem Recht keine Anzeigepflicht bestand, entsteht eine Anzeigepflicht erstmals 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Höhe der Einkünfte sind grundsätzlich die geleisteten Bruttobeträge einschließlich Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen maßgebend.^[92] Unberücksichtigt bleiben insbesondere eigene Aufwendungen, Werbungskosten und sonstige Kosten aller Art. Die Höhe der Einkünfte aus einer Tätigkeit bezeichnet in diesen Fällen daher nicht das zu versteuernde Einkommen.

Eine Ausnahme vom Bruttoprinzip gilt nach der neuen Rechtslage dann, wenn die Einkünfte aus Umsatzerlösen bestehen.^[93] In diesen Fällen ist statt der Bruttobeträge der Gewinn vor Steuern anzuzeigen.^[94] Dabei ist zu beachten, dass dessen Höhe frühestens am Tag der Feststellung des Jahresabschlusses beziehungsweise der Fertigstellung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung feststeht^[95] und daher

^[87] Vgl. § 45 Absatz 3 Satz 2 AbgG i. V. m. Nummer 8 Absatz 7 AB.

^[88] Vgl. § 48 Absatz 2 und 5 AbgG i. V. m. Nummer 14 Absatz 1 AB.

^[89] Vgl. § 48 Absatz 3 und 5 AbgG.

^[90] Vgl. § 45 Absatz 3 Satz 3 i. V. m. § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 AbgG i. V. m. Nummer 10 Absatz 1 AB.

^[91] Vgl. § 47 AbgG.

^[92] Vgl. § 45 Absatz 3 Satz 4 AbgG. Das gilt für Einkünfte aus unselbstständigen Tätigkeiten (vgl. Nummer 8 Absatz 2 AB) und für Einkünfte aus Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften, inklusive der Einkünfte von aktiv für ihre Gesellschaft tätigen, gewinnberechtigten Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die wie bisher die an sie ausgekehrten Anteile am Gesellschaftsgewinn (auch) als Einkünfte aus entgeltlicher Nebentätigkeit anzuzeigen haben (vgl. Nummer 8 Absatz 3 AB).

^[93] Das ist bei Einkünften aus selbstständigen Tätigkeiten der Fall (vgl. Nummer 8 Absatz 3 AB).

^[94] Vgl. § 45 Absatz 3 Satz 5 AbgG i. V. m. Nummer 8 Absatz 3 Satz 2 und 3 AB.

^[95] Deshalb beginnt die Anzeigefrist auch erst zu diesem Zeitpunkt, vgl. Nummer 8 Absatz 6 Satz 2 AB.

die Veröffentlichung von Einkünften in diesen Fällen erheblich später erfolgen kann, als die Anzeige und Veröffentlichung der Tätigkeiten selbst (inklusive der einzelnen Vertragspartner).

Ob es sich bei den jeweils veröffentlichten Einkünften um Bruttobeträge oder Gewinn vor Steuern handelt, wird durch den jeweiligen Zusatz „Brutto“ oder „Gewinn vor Steuern“ kenntlich gemacht, zum Beispiel „2021, Betrag, Brutto“ beziehungsweise „Kunde 1, 2021, Betrag, Gewinn vor Steuern“.

Machen selbstständig tätige Abgeordnete von der ihnen in Nummer 8 Absatz 5 AB eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, für ihre einzelnen anzeigepflichtigen Vertragspartner statt der jeweiligen Gewinne vor Steuern die jeweiligen Bruttobeträge anzuzeigen und zusätzlich den mit der selbstständigen Tätigkeit insgesamt erzielten Jahresgewinn vor Steuern anzugeben, so wird auch dies entsprechend gekennzeichnet (zum Beispiel „2021, Betrag, Gesamtgewinn vor Steuern“).

Soweit der Wert von Einkünften nicht bezifferbar ist (wie unter Umständen bei zugewendeten Optionen auf Einräumung von Gesellschaftsanteilen), wird bei der Veröffentlichung die eingeräumte Rechtsposition beschrieben, zum Beispiel „2021, Rechtsposition“.

Gewinnberechtigte Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, die persönlich an der Erfüllung von der Gesellschaft mit Dritten geschlossenen Verträgen mitwirken (zum Beispiel als Sozietätsanwälte oder geschäftsführende Gesellschafterinnen), haben die an sie ausgezahlten Anteile am Gesellschaftsgewinn als Einkünfte aus einer entgeltlichen Tätigkeit anzuzeigen, wenn diese die Schwellenwerte des § 45 Absatz 3 Satz 1 AbgG überschreiten.^[96] Diese Fälle werden durch einen entsprechenden Hinweis kenntlich gemacht, zum Beispiel „2021, Betrag, Brutto, Gewinnausschüttung“. Die unter der entsprechenden Tätigkeit der Gesellschafterinnen und Gesellschafter aufgelisteten Vertragspartner sind Vertragspartner der Gesellschaft, bei denen das Mitglied des Bundestages als Gesellschafterin oder Gesellschafter im Einzelfall persönlich an der Vertragserfüllung mitgewirkt hat und von denen der Gesellschaft von den jeweiligen Vertragspartnern Brutto-Einkünfte zugeflossen sind, die die Schwellenwerte des § 45 Absatz 3 Satz 1 AbgG übersteigen.^[97] Um in diesen Fällen den falschen Eindruck doppelter Einkünfte zu vermeiden, wird im Rahmen der Veröffentlichung unter „Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften“ mit folgendem Text auf die bereits als Einkünfte aus entgeltlichen Nebentätigkeiten veröffentlichten Beträge verwiesen: „Die Einkünfte aus der Beteiligung sind in den oben unter "Entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat" veröffentlichten Einkünften aus der Tätigkeit für die Gesellschaft enthalten".^[98]

^[96] Vgl. Nummer 3 Absatz 3, Nummer 8 Absatz 4 AB.

^[97] Vgl. Nummer 3 Absatz 3 Satz 3 AB.

^[98] Vgl. Nummer 10 Absatz 3 AB.

Regelmäßige monatliche Einkünfte werden als solche kenntlich gemacht, zum Beispiel „monatlich, 1.250,43 Euro“ oder „monatlich, 900 Euro“. Entsprechendes gilt für regelmäßige jährliche Einkünfte, zum Beispiel „jährlich, 4.354,23 Euro“ oder „jährlich, 1.500 Euro“.

Bei einmaligen Einkünften wird vor der Angabe des Betrages das Jahr des Zuflusses genannt, zum Beispiel „2021, genauer Betrag“. Mehrere unregelmäßige Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit einem Vertragspartner innerhalb eines Kalenderjahres werden fortlaufend addiert und es wird der genaue Betrag veröffentlicht, der der jeweiligen Summe entspricht, zum Beispiel „Mandant 1, Herstellung von Druckerzeugnissen, 2021, 5.860,31 Euro“.

Im Rahmen der Veröffentlichung von Einkünften wird grundsätzlich kenntlich gemacht, von welchem Vertragspartner oder Auftraggeber für welche Tätigkeit die Einkünfte zugeflossen sind. Lediglich bei für ihre Gesellschaft tätigen Gesellschaftern und Gesellschafterinnen, die die an sie ausgezahlten Anteile am Gesellschaftsgewinn als Einkünfte anzeigen müssen, ist eine solche Zuordnung nicht möglich.

Bei gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechten und Verschwiegenheitspflichten ist anstelle der Veröffentlichung von Name und Sitz des Vertragspartners dessen Branchenbezeichnung anzugeben, sofern diese ihn nicht identifiziert, zum Beispiel „Kunde 1, Baugewerbe“. Diese hat den Schwerpunkt der Tätigkeit des Vertragspartners möglichst präzise zu beschreiben. Als Orientierung dient die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes.^[99] Lässt sich aus der Branchenbezeichnung die Identität des Vertragspartners ableiten, kann (wie bisher) eine vollständig anonymisierte Form ohne Angabe der Branche gewählt werden, zum Beispiel „Mandant 1“, „Kunde 2“, „Vertragspartner 4“. Dabei sind die gleichen Vertragspartner bei wiederholten Anzeigen über mehrere Wahlperioden hinweg immer mit der gleichen jeweiligen Kennung zu bezeichnen.^[100] Dies gilt entsprechend für vertragliche Verschwiegenheitspflichten, die zum Zeitpunkt der erstmaligen oder nach zwischenzeitlichem Ausscheiden erneuten Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausführungsbestimmungen (am 13. Mai 2022) bereits bestanden.^[101]

Der ehrenamtliche Charakter einer Tätigkeit wird auf Wunsch des Mitglieds des Bundestages durch den Zusatz „ehrenamtlich“ deutlich gemacht. Voraussetzung hierfür ist, dass mit der Tätigkeit keinerlei Einkünfte verbunden sind, es sei denn, es handelt sich um Einkünfte, die lediglich den Charakter eines Aufwendersatzes haben, der deutlich unter der für derartige Tätigkeiten üblichen Vergütung liegt und einen Betrag von 3.000 Euro in einem Kalenderjahr nicht

^[99] Klassifikation der Wirtschaftszweige, vgl. Nummer 7 Absatz 1 AB.

^[100] Vgl. § 45 Absatz 4 AbgG, Nummer 7 Absatz 2 Satz AB.

^[101] Vgl. Nummer 7 Absatz 3 AB.

übersteigt.^[102] In diesem Fall kann es zur gleichzeitigen betragsgenauen Veröffentlichung dieser Einkünfte und der Angabe „ehrenamtlich“ kommen. Bei Tätigkeiten als Mitglied der in § 45 Absatz 2 Nummer 2 AbgG genannten Gremien von Unternehmen setzt die Kennzeichnung als „ehrenamtlich“ außerdem voraus, dass das Unternehmen fremdnützig ist, es sich also nicht um eine reine Erwerbsgesellschaft handelt.^[103]

^[102] Vgl. Nummer 4 Absatz 2 Satz 3 AB.

^[103] Vgl. Nummer 4 Absatz 2 Satz 4 AB.

IV. Rechtsgrundlagen

1. Abgeordnetengesetz

– Auszug –

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650).

Zehnter Abschnitt

Unabhängigkeit der Abgeordneten

§ 44a

Unabhängigkeit des Mandats

- (1) ¹Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Bundestages. ²Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig.
- (2) ¹Für die Ausübung des Mandats darf ein Mitglied des Bundestages keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen. ²Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die erkennbar^[104] deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Bundestag erwartet wird. ³Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung für eine Vortragstätigkeit^[105], die in Zusammenhang mit der Mandatsausübung^[106] steht^[107] oder ohne angemessene Gegenleistung^[108] des Mitglieds des Bundestages gewährt wird. ⁴Unberührt bleibt die Entgegennahme von geldwerten Zuwendungen

^[104] Die Ersetzung des Wortes „nur“ in der vorherigen Gesetzesfassung durch das Wort „erkennbar“ soll nach dem Willen des Änderungsgesetzgebers verdeutlichen, dass die Annahme von Geld oder geldwerten Zuwendungen auch dann unzulässig ist, wenn die Erwartung, dass das Mitglied des Bundestages die Interessen des Leistenden im Bundestag vertritt und durchsetzt, nicht der einzige Beweggrund des Leistenden ist, solange diese (Teil-)Absicht des Leistenden für das Mitglied des Bundestages erkennbar ist, BT-Drs. 19/30492 vom 9. Juni 2021, S. 22.

^[105] Der Begriff der Vortragstätigkeit ist weit zu verstehen und umfasst zum Beispiel auch die Teilnahme an Podiumsdiskussionen oder Talkshows.

^[106] Mandatsbezug ist anzunehmen, wenn der Vortrag sich auf die Mitgliedschaft des Abgeordneten im Bundestag im Allgemeinen bezieht oder ein Zusammenhang mit einzelnen Tätigkeiten des Abgeordneten im Rahmen seiner Mandatsausübung gegeben ist, BT-Drs. 19/30492 vom 9. Juni 2021, S. 21. Kein Mandatsbezug besteht dagegen zum Beispiel bei Vorträgen, die ausschließlich eine Nebentätigkeit des oder der Abgeordneten betreffen, vgl. BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 11.

^[107] Verbot durch Gesetz vom 8. Oktober 2021 eingeführt. Siehe dazu auch Nummer 14 Absatz 4 AB und die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II).

^[108] Bei der Prüfung auf Vorliegen einer angemessenen Gegenleistung ist gemäß § 51 Absatz 5 Satz 2 AbgG auf die Verkehrsüblichkeit und hilfsweise darauf abzustellen, ob Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis stehen.

- unter den Voraussetzungen des § 48. ⁵Die Entgegennahme von Geldspenden, die bei der oder dem Abgeordneten verbleiben sollen, ist unzulässig.^[109]
- (3) ¹Unzulässig neben dem Mandat ist die entgeltliche Interessenvertretung für Dritte^[110] gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung^[111] und sind entgeltliche Beratungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen. ²Hiervon unberührt sind ehrenamtliche Tätigkeiten, für die eine jeweils verhältnismäßige Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, die monatlich 10 vom Hundert der monatlichen Entschädigung nach § 11 Absatz 1 nicht übersteigt, oder politische Ämter.^[112] ³Vereinbarungen, durch die das Mitglied des Bundestages erst nach dem Verlust der Mitgliedschaft Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile für während der Mitgliedschaft getätigte Interessenvertretungs- oder Beratungstätigkeiten nach Satz 1 erhalten soll, sind unzulässig.
- (4) ¹Missbräuchliche Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig. ²Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag sind missbräuchlich, wenn sie geeignet sind, auf Grund der Mitgliedschaft im Bundestag einen Vorteil in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten zu erzeugen.^[113]
- (5) ¹Nach den Absätzen 2 bis 4 unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Haushalt des Bundes zuzuführen. ²Der Präsident macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. ³Der Anspruch wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag nicht berührt.

§ 44b (aufgehoben)

[...]

^[109] Verbot durch Gesetz vom 8. Oktober 2021 eingeführt. Siehe dazu die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II). Zu Sachspenden, geldwerten Zuwendungen und Gastgeschenken siehe § 48 AbgG.

^[110] Verbot durch Gesetz vom 8. Oktober 2021 eingeführt. Siehe dazu die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II).

^[111] Die Bundesregierung im Sinne dieser Vorschrift umfasst auch die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Bundesministerien sowie die ihnen nachgeordneten Bundesbehörden, BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 11.

^[112] Der Begriff der politischen Ämter ist nach dem Willen des Gesetzgebers weit zu verstehen. Darunter fallen auch parlamentarische Ämter und Funktionen im Bundestag, in den im Bundestag vertretenen Fraktionen oder Gruppen sowie Tätigkeiten in Gremien, in die das Mitglied des Bundestages gerade in dieser Eigenschaft vom Bundestag, auch auf Vorschlag einer Fraktion, entsendet oder gewählt wird, BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 11.

^[113] Unverändert übernommen aus § 5 VR. Bei der bloßen Erwähnung der Mitgliedschaft im Bundestag in einem Lebenslauf soll es sich nach dem Willen des Gesetzgebers stets um einen nicht missbräuchlichen Hinweis handeln, vgl. BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 12. Siehe hierzu auch die in dieser Broschüre abgedruckten „Grundsätze zur Verwendung des Bundesadlers“ (BAGrds).

Elfter Abschnitt

Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bundestages^[114]

§ 45^[115]

Anzeigepflicht

- (1) Ein Mitglied des Bundestages ist verpflichtet, dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Bundestag schriftlich oder in Textform anzuzeigen:^[116]
1. die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit und das Bestehen eines Rückkehrrechts nach Beendigung des Mandats oder eines Kündigungsschutzes gemäß § 2 Absatz 3;^[117]
 2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;^[118]
 3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.^[119]
- (2) ¹Ein Mitglied des Bundestages ist zusätzlich verpflichtet, dem Präsidenten schriftlich oder in Textform die folgenden Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübt oder aufgenommen werden beziehungsweise wirksam sind, anzuzeigen:
1. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden.^[120] ²Darunter fallen zum Beispiel die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter- und publizistische und Vortragstätigkeiten.^[121] ³Die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten und für publizistische und Vortragstätigkeiten entfällt, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro im Monat oder, wenn dies nicht der Fall ist, von 3.000 Euro^[122] im Kalenderjahr

^[114] Bisher als Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (VR) in der Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) geregelt.

^[115] Bisher § 1 VR.

^[116] Die Anzeigepflicht für Tätigkeiten vor dem Mandat beschränkt sich gemäß Nummer 2 Absatz 1 AB auf Tätigkeiten, die in den letzten 24 Monaten ausgeübt wurden, in denen keine Mitgliedschaft im Bundestag bestand.

^[117] Zum Umfang der Anzeigepflicht siehe Nummer 2 Absatz 2 AB.

^[118] Zum Umfang der Anzeigepflicht siehe Nummer 2 Absatz 3 AB.

^[119] Zum Umfang der Anzeigepflicht siehe Nummer 2 Absatz 3 AB.

^[120] Zum Umfang der Anzeigepflicht siehe Nummer 3 AB. Zum Umfang der Pflicht zur Angabe auch der genauen Höhe der jeweiligen Einkünfte aus der entgeltlichen Nebentätigkeit siehe Nummer 8 AB.

^[121] Hier handelt es sich nur um Beispiele und nicht um eine abschließende Aufzählung. Auch gewinnberechtigte Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, die (zum Beispiel als Sozietätensanwälte oder geschäftsführende Gesellschafterinnen) persönlich an der Erfüllung von der Gesellschaft mit Dritten geschlossenen Verträgen mitwirken, haben diese Tätigkeit gemäß Nummer 3 Absatz 3 AB als entgeltliche Nebentätigkeit anzuzeigen. Zur Verwaltung eigener Vermögens (zum Beispiel durch Vermietung und Verpachtung) und zum Betreiben von Photovoltaikanlagen siehe Nummer 12 AB und die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II).

^[122] Mit Gesetz vom 8. Oktober 2021 wurde der Schwellenwert von 10.000 Euro auf 3.000 Euro im Kalenderjahr gesenkt.

nicht übersteigt. ⁴Sie entfällt ferner für die Tätigkeit als Mitglied der Bundesregierung, als Parlamentarischer Staatssekretär, als Staatsminister, als Beauftragter oder Koordinator der Bundesregierung, oder für parlamentarische Ämter und Funktionen^[123];

2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbandes oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung;^[124]
5. das Bestehen beziehungsweise der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bundestages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;^[125]
6. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn der Anteil mehr als 5 vom Hundert beträgt und soweit die Tätigkeit der Personengesellschaften nicht ausschließlich die Vermietung und Verpachtung im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung^[126] betrifft. ²Im Falle einer nach Satz 1 anzeigepflichtigen Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft sind auch

^[123] Mit Gesetz vom 8. Oktober 2021 aus Nummer 5 Absatz 1 der bisherigen Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Bundestages (AB) übernommen. Beispiele für parlamentarische Ämter und Funktionen: Fraktionsvorsitzende, Parlamentarische Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Arbeitsgruppenvorsitzende, Ausschussvorsitzende, Mitglieder des Bundestagspräsidiums. Keine „parlamentarischen Funktionen“ im Sinne von § 45 Absatz 2 Nummer 1 AbgG sind Funktionen in Institutionen außerhalb des Bundestages, selbst wenn sie aufgrund einer Entscheidung des Bundestages oder der Fraktion wahrgenommen werden oder nur aus Parlamentariern und Parlamentarierinnen bestehen (zum Beispiel „Parlamentarische Beiräte“ von Verbänden). Solche Funktionen können nach § 45 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 AbgG anzeigepflichtig sein. Funktionen in Parteien sind gemäß Nummer 5 AB nur anzeigepflichtig, wenn mit Ihnen Einkünfte verbunden sind, die nicht lediglich den Charakter einer Aufwandsentschädigung im Wert von höchstens 3.000 Euro haben. Funktionen in lediglich parteinahen, rechtlich verselbständigten Organisationen (zum Beispiel in einem eingetragenen Verein) sind hingegen nach § 45 Absatz 2 Nummer 4 AbgG auch dann anzeigepflichtig, wenn mit ihnen keinerlei Einkünfte verbunden sind.

^[124] Zum Umfang der Anzeigepflichten nach § 45 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 AbgG siehe Nummer 4 AB. Zum Umfang der Pflicht auch zur Angabe der genauen Höhe etwaiger Einkünfte aus den anzeigepflichtigen Gremienmitgliedschaften siehe Nummer 8 AB.

^[125] Zum Umfang der Anzeigepflicht siehe Nummer 6 AB. Zum Umfang der Pflicht auch zur Angabe der genauen Höhe von Einkünften siehe Nummer 8 AB.

^[126] Keine private Vermögensverwaltung in diesem Sinne liegt gemäß Nummer 9 Absatz 7 Satz 2 AB vor, wenn der mit der Vermietung und Verpachtung verbundene organisatorische und zeitliche Aufwand aufgrund des Umfangs-, der Komplexität oder der Anzahl der Vorgänge im Einzelfall insgesamt das Bild eines planmäßigen Geschäftsbetriebs vermittelt.

die Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft anzuzeigen, soweit diese jeweils mehr als 5 vom Hundert betragen.^[127]

²Für das Jahr der Bundestagswahl werden die Zeiträume der jeweils endenden Wahlperiode und der neuen Wahlperiode getrennt voneinander behandelt.

- (3)** ¹Bei einer Tätigkeit und einem Vertrag, die gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte^[128] anzugeben, wenn diese den Betrag von 1.000 Euro im Monat oder, wenn dies nicht der Fall ist, den Betrag von 3.000 Euro im Kalenderjahr übersteigen.^[129]

²Einkünften gleichgestellt ist die Zuwendung von Optionen auf Einräumung von Gesellschaftsanteilen oder von vergleichbaren Finanzinstrumenten, die als Gegenleistung für eine Tätigkeit gewährt wird.^[130] ³Bei Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, die gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 6 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte aus diesen Beteiligungen anzugeben.^[131] ⁴Zu Grunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen. ⁵Soweit die Einkünfte aus Umsatzerlösen bestehen, ist statt der Bruttobeträge der Gewinn vor Steuern anzuzeigen.^[132] ⁶Soweit der Wert nicht bezifferbar ist, ist dies ebenfalls anzugeben. ⁷Tatsächlich entstandene Aufwendungen, die zur Durchführung der Tätigkeit durch den Vertragspartner oder Arbeitgeber erstattet werden, gelten nicht als Einkünfte.

^[127] Mit Gesetz vom 8. Oktober 2021 wurde der Schwellenwert für anzeigepflichtige Gesellschaftsbeteiligungen von mehr als 25 Prozent der Stimmrechtsanteile auf mehr als 5 Prozent der Kapital-, Stimmrechts- oder Gewinnanteile gesenkt und eine Anzeigepflicht auch für indirekte Beteiligungen geschaffen. Zum Umfang der Anzeigepflichten siehe Nummer 9 AB sowie die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II). Zum Umfang der Pflicht auch zur Angabe der genauen Höhe etwaiger Einkünfte aus anzeigepflichtigen Beteiligungen siehe Nummer 10 AB. Bei Beteiligungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 am 19. Oktober 2021 gehalten wurden, ist die Übergangsfrist des § 52a AbgG i. V. m. Nummer 11 AB zu beachten.

^[128] Nach § 44a Absatz 2 Satz 3 AbgG dürfen Zuwendungen „ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Bundestages“ nicht angenommen werden, vgl. dazu auch § 51 Absatz 5 Satz 2 AbgG.

^[129] Zum Umfang der Anzeigepflicht von Einkünften aus Nebentätigkeiten und Verträgen siehe Nummer 8 AB. Mit Gesetz vom 8. Oktober 2021 wurde der Schwellenwert von 10.000 Euro auf 3.000 Euro im Kalenderjahr gesenkt. Für die Frage der Überschreitung der Schwellenwerte ist es (abweichend von der bis zum Ende der 18. Wahlperiode geltenden Rechtsauffassung) unerheblich, ob es sich um einmalige, regelmäßige oder ganzjährige Tätigkeiten/Zuwendungen handelt. Die Einkünfte aus einer anzeigepflichtigen Nebentätigkeit sind anzudeuten, wenn und sobald sie zumindest einen der beiden Schwellenwerte überschreiten. Siehe hierzu Nummer 8 Absatz 1 AB sowie die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II).

^[130] Satz 2 wurde mit Gesetz vom 8. Oktober 2021 eingefügt. Siehe hierzu Nummer 8 Absatz 7 AB sowie die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II). Ist der Wert einer Option oder eines vergleichbaren Finanzinstruments nicht bezifferbar, ist sie dennoch anzudeuten (§ 45 Absatz 3 Satz 6 AbgG i. V. m. Nummer 8 Absatz 7 Satz 3 AB) und unter Beschreibung der eingeräumten Rechtsposition zu veröffentlichen (§ 47 Satz 2 AbgG).

^[131] Zum Umfang der Anzeigepflicht von Einkünften aus anzeigepflichtigen Beteiligungen siehe Nummer 10 AB.

^[132] Diese Ausnahme vom Bruttoprinzip für Einkünfte aus Umsatzerlösen wurde durch Gesetz vom 8. Oktober 2021 neu eingefügt. Siehe hierzu Nummer 8 Absatz 3, Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2 AB sowie die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II) und die Hinweise zur Veröffentlichung (Abschnitt III).

- (4) ¹Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten^[133] geltend machen kann. ²In diesem Fall ist statt der Angaben zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung^[134] anzugeben. ³Die Pflicht zur Angabe der Branche gilt nicht, wenn der Abgeordnete erklärt, dass die Branchenbezeichnung den Vertragspartner identifizieren würde.
- (5) Anzeigen nach den Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Bundestag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode dem Präsidenten einzureichen.^[135]

§ 46^[136]

Rechtsanwälte

- (1) Mitglieder des Bundestages, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für die Bundesrepublik Deutschland auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar den Betrag von 1.000 Euro^[137] übersteigt.
- (2) ¹Mitglieder des Bundestages, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen die Bundesrepublik Deutschland auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar den Betrag von 1.000 Euro übersteigt. ²§ 44a Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten insbesondere für oder gegen bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

^[133] § 45 Absatz 4 AbgG gilt anders als bisher grundsätzlich nur für gesetzliche Verschwiegenheitspflichten. Nummer 7 Absatz 3 AB enthält jedoch eine Vertrauensschutzregelung für vertragliche Verschwiegenheitspflichten, die zum Zeitpunkt der erstmaligen oder nach zwischenzeitlichem Ausscheiden erneuten Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen AB am 13. Mai 2022 bereits bestanden.

^[134] Siehe hierzu Nummer 7 Absatz 1 AB. Bisher genügte in diesen Fällen die vollständig anonymisierte Angabe. Dies gilt gemäß § 45 Absatz 4 Satz 3 AbgG i. V. m. Nummer 7 Absatz 2 AB nur noch in Fällen, in denen die Angabe der Branche nach der Erklärung des beziehungsweise der Abgeordneten den Vertragspartner identifizieren würde.

^[135] Zur allgemeinen Form und Frist von Anzeigen siehe auch Nummer 1 AB. Die AB enthalten jeweils im Zusammenhang mit den einzelnen Anzeigefristen weitere Erläuterungen zum jeweiligen Fristbeginn (vgl. Nummer 3 Absatz 4, Nummer 4 Absatz 3, Nummer 8 Absatz 6, Nummer 10 Absatz 2, Nummer 14 Absatz 2 AB).

^[136] Bisher § 2 VR. Die besondere Anzeigepflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gilt gemäß Nummer 13 AB auch, wenn die Vertretung nicht durch das Mitglied des Bundestages persönlich, sondern durch eine angestellte Rechtsanwältin oder einen angestellten Rechtsanwalt wahrgenommen wird.

^[137] Der Schwellenwert war bisher in den alten AB geregelt.

§ 47^[138]

Veröffentlichung

¹Die anzeigepflichtigen Angaben gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 bis 4 werden auf den Internetseiten des Bundestages veröffentlicht.^[139] ²Soweit der Wert der Angaben nach § 45 Absatz 3 nicht bezifferbar ist, erfolgt die Veröffentlichung unter Beschreibung der eingeräumten Rechtsposition.^[140]

§ 48^[141]

Geldwerte Zuwendungen (Spenden)

- (1) ¹Ein Mitglied des Bundestages hat über geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihm im Rahmen eines ehrenamtlichen politischen Engagements oder einer Sachunterstützung des Spenders für die politische Tätigkeit des Mitglieds zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.
²§ 44a Absatz 2 Satz 5 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 1.000 Euro^[142] übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe dem Präsidenten anzuzeigen.
- (3) Spenden sind, soweit sie in einem Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden desselben Spenders zusammen den Wert von 3.000 Euro^[143] übersteigen, vom Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages zu veröffentlichen.
- (4) Für Spenden an ein Mitglied des Bundestages findet § 25 Absatz 2 und 4 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechende Anwendung.

^[138] Bisher § 3 VR.

^[139] Das bisherige Stufensystem der Veröffentlichung der Nebeneinkünfte wurde durch Gesetz vom 8. Oktober 2021 aufgehoben. Siehe hierzu die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II) und die Hinweise zur Veröffentlichung (Abschnitt III).

^[140] Das ist insbesondere für zugewendete Optionen auf Anteile an einer Gesellschaft mit unbekanntem Wert oder andere zum Zeitpunkt der Zuwendung noch nicht bezifferbare Finanzinstrumente relevant.

^[141] Bisher § 4 VR. Mit Gesetz vom 8. Oktober 2021 wurde die Entgegennahme von Geldspenden zum Verbleib bei dem Abgeordneten verboten (vgl. § 44a Absatz 2 Satz 5 AbgG). § 48 AbgG regelt demgegenüber die Offenlegungspflichten bezüglich der weiterhin zulässigen sonstigen geldwerten Zuwendungen für die politische Tätigkeit des Mitglieds. Siehe hierzu auch Nummer 14 AB. Danach darf die geldwerte Zuwendung keine verdeckte Honorierung einer im Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehenden Vortragstätigkeit im Sinne des § 44a Absatz 2 Satz 3 AbgG darstellen. Die Entgegennahme von Parteispenden bleibt zulässig, sofern eine unmittelbare Weiterleitung (gegen entsprechende Quittung) an die Partei erfolgt, vgl. Nummer 14 Absatz 3 AB.

^[142] Mit Gesetz vom 8. Oktober 2021 wurde der Schwellenwert von 5.000 Euro auf 1.000 Euro im Kalenderjahr gesenkt. Siehe dazu die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II).

^[143] Mit Gesetz vom 8. Oktober 2021 wurde der Schwellenwert von 10.000 Euro auf 3.000 Euro im Kalenderjahr gesenkt. Siehe dazu die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II).

(5) Geldwerte Zuwendungen

1. aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen,
2. zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Deutschen Bundestages oder seiner Fraktionen oder als Repräsentant des Deutschen Bundestages gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Absatz 2 anzuzeigen und nach Maßgabe von Absatz 3 zu veröffentlichen.^[144]

(6) ¹Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Bundestages als Gastgeschenk in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks 200 Euro^[145] übersteigt. ²Das Mitglied kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an die Bundeskasse zu behalten.^[146]

(7) ¹Der Präsident entscheidet über die Verwendung angezeigter Gastgeschenke und rechtswidrig angenommener Spenden. ²Diese können versteigert oder vernichtet werden. ³Werden sie versteigert, ist der Erlös dem Haushalt des Bundes zuzuführen.

(8) Anzeigen nach dieser Vorschrift sind schriftlich oder in Textform zu übermitteln.^[147]

§ 49^[148]

Interessenverknüpfung im Ausschuss

¹Ein Mitglied des Bundestages, das entgeltlich mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuss des Bundestages zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor einer Wortmeldung eine Interessenverknüpfung offenzulegen. ²Ein Mitglied des Bundestages, das in einem Ausschuss die Berichterstattung übernommen hat, hat vor der Beratung eine konkrete Interessenverknüpfung offenzulegen; diese Angaben werden in der Beschlussempfehlung des Ausschusses angemerkt.

^[144] Unter § 48 Absatz 5 AbgG fällt zum Beispiel die Übernahme oder Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten durch Dritte. Dabei ist auch Nummer 14 Absatz 4 AB zu beachten. Mehrere derartige Zuwendungen derselben Person im Laufe eines Kalenderjahres sind gemäß Nummer Absatz 1 Satz 2 AB zu addieren. Nicht zu berücksichtigen sind Kostenerstattungen durch Dritte im Rahmen von genehmigten Dienst- oder Fraktionsreisen, da es sich hier (wirtschaftlich gesehen) um eine Zuwendung an den Bundestag beziehungsweise die Fraktion handelt. Voraussetzung ist jedoch neben dem tatsächlichen Vorliegen einer Genehmigung, dass die Kosten auch nach Art und Umfang vom Bundestag oder der Fraktion erstattet worden wären.

^[145] Der Schwellenwert von 200 Euro war bisher in den alten AB geregelt.

^[146] Das Verfahren in diesen Fällen regelt Nummer 15 AB.

^[147] Auch hier gilt eine dreimonatige Anzeigefrist, die spätestens am Tag des Zuflusses beginnt, vgl. Nummer 14 Absatz 2 AB.

^[148] Bisher § 6 VR. Nummer 16 AB enthält weitergehende Erläuterungen und Definitionen zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Offenlegung. Zu den mit Gesetz vom 8. Oktober 2021 vorgenommenen Änderungen siehe die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II).

§ 50^[149]

Rückfrage

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Bundestages verpflichtet, sich durch Rückfragen beim Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten nach diesen Verhaltensregeln zu vergewissern.

§ 51^[150]

Verfahren bei Verstößen

- (1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten nach § 44a Absatz 2 bis 4 oder den Verhaltensregeln dieses Abschnitts oder Regeln der Mitarbeiterbeschäftigung nach § 12 Absatz 3a verletzt hat (Pflichtverstoß), kann der Präsident von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten.
- (2) ¹Ergibt sich nach der Überzeugung des Präsidenten, dass ein minder schwerer Fall beziehungsweise leichte Fahrlässigkeit vorliegt (zum Beispiel Überschreitung von Anzeigefristen um höchstens drei Monate), wird das betreffende Mitglied ermahnt. ²Ansonsten teilt der Präsident das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. ³Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Pflichtverstoß vorliegt. ⁴Die Feststellung des Präsidiums, dass ein Mitglied des Bundestages gegen Pflichten verstoßen hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 12 Absatz 3a sowie § 44a als Drucksache veröffentlicht. ⁵Die Feststellung, dass kein Pflichtverstoß vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Bundestages veröffentlicht.
- (3) ¹Bestehen Anhaltspunkte für einen Pflichtverstoß gegen ein Mitglied des Präsidiums oder gegen einen Fraktionsvorsitzenden, nimmt das betroffene Mitglied des Bundestages an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. ²Anstelle eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird sein Stellvertreter gemäß Absatz 1 angehört und gemäß Absatz 2 unterrichtet. ³Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Präsident gegen Pflichten verstoßen hat, hat sein Stellvertreter nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu verfahren.
- (4) ¹Werden anzeigepflichtige Tätigkeiten, Einkünfte oder Unternehmensbeteiligungen nicht angezeigt oder wird gegen die Pflichten nach § 44a Absatz 2 bis 4 oder § 12 Absatz 3a Satz 1 verstoßen, kann das Präsidium nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld festsetzen. ²Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalles und nach dem Grad des Verschuldens. ³Es kann bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festgesetzt werden. ⁴Der Präsident führt die Festsetzung aus. ⁵Der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend. ⁶Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. ⁷§ 31 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

^[149] Bisher § 7 VR. Beratend stehen auch die für den Bereich Verhaltensregeln zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates PM 1 zur Verfügung.

^[150] Bisher § 8 VR. Zu den mit Gesetz vom 8. Oktober 2021 vorgenommenen Änderungen siehe die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II).

- (5) ¹In Fällen des § 12 Absatz 3a und des § 44a Absatz 5 leitet der Präsident nach Anhörung des betroffenen Mitglieds eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. ²Dabei ist bei der Prüfung auf Vorliegen einer angemessenen Gegenleistung im Sinne des § 44a Absatz 2 Satz 3 auf die Verkehrsüblichkeit abzustellen; hilfsweise ist entscheidend, ob Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis stehen. ³Maßnahmen nach diesem Absatz setzen voraus, dass der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. ⁴Der Präsident kann von dem Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten. ⁵Ergibt sich nach der Überzeugung des Präsidenten, dass eine unzulässige Zuwendung nach § 44a Absatz 2 bis 4 oder ein Fall des § 12 Absatz 3a vorliegt, teilt er das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. ⁶Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Verstoß gegen § 44a Absatz 2 bis 4 oder gegen Regeln der Mitarbeiterbeschäftigung vorliegt. ⁷Der Präsident macht Ansprüche nach § 12 Absatz 3a und den Anspruch gemäß § 44a Absatz 5 durch Verwaltungsakt geltend. ⁸Die Feststellung, dass ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten nach diesem Gesetz verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 12 Absatz 3a und § 44a als Drucksache veröffentlicht. ⁹Die Feststellung, dass kein Verstoß vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Bundestages veröffentlicht. ¹⁰Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Über die Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts legt der Präsident dem Bundestag zu Beginn einer Wahlperiode einen Bericht vor, der Daten über die Anzahl der eingeleiteten Prüfverfahren sowie deren Abschluss durch Einstellung des Verfahrens, Ermahnung, festgestellte Pflichtverstöße sowie geltend gemachte Sanktionen und die Höhe der Zuführungen nach § 44a Absatz 5 enthält.

§ 52

Ausführungsbestimmungen

Der Ältestenrat erlässt Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der im Zehnten und Elften Abschnitt vorgesehenen Pflichten.^[151]

§ 52a

Übergangsregelung

Für Beteiligungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes^[152] bereits gehalten werden und für die nach bisherigem Recht keine Anzeigepflichten bestanden, entsteht eine Anzeigepflicht gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 6 und § 45 Absatz 3 Satz 3 erstmals 12 Monate nach dem Inkrafttreten.^[153]

^[151] Die AB sind am 13. Mai 2022 in Kraft getreten und auf den folgenden Seiten abgedruckt.

^[152] Gemeint ist das Gesetz zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108e des Strafgesetzbuches vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650), das am 19. Oktober 2021 in Kraft getreten ist.

^[153] Weitere Erläuterungen zu der Übergangsregelung enthält Nummer 11 AB.

2. Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften des Zehnten und Elften Abschnitts des Abgeordnetengesetzes vom 12. Mai 2022

Der Ältestenrat des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2022 nachfolgende Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften des Zehnten und Elften Abschnitts des Abgeordnetengesetzes beschlossen:

1. Allgemeine Form und Frist von Anzeigen

(1) ¹Anzeigen nach den Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen (§ 45 Absatz 5 des Abgeordnetengesetzes). ²Dabei soll das dafür vorgesehene Anzeigeformular verwendet werden.

(2) ¹Alle Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode sind der Präsidentin oder dem Präsidenten innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eintritt schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 45 Absatz 5 des Abgeordnetengesetzes). ²Im Fall einer Wiederwahl eines Mitgliedes des Bundestages gilt diese Pflicht ohne Unterbrechung der Anzeigefrist durch den Wahlperiodenwechsel in der neuen Wahlperiode fort.

2. Vor der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübte Tätigkeiten (§ 45 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes)

(1) Die Anzeigepflicht für Tätigkeiten vor der Mitgliedschaft im Bundestag gemäß § 45 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes beschränkt sich auf Tätigkeiten, die in den letzten 24 Monaten ausgeübt wurden, in denen keine Mitgliedschaft im Bundestag bestand.

(2) ¹Bei der Anzeige der vor der Mitgliedschaft zuletzt ausgeübten Berufstätigkeit gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 1 des Abgeordnetengesetzes sind bei unselbstständigen Tätigkeiten Angaben über den Arbeitgeber (Name und Sitz) sowie über die Art der Tätigkeit zu machen, bei selbstständigen Tätigkeiten als Gewerbetreibende sind die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma, bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen die genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung mitzuteilen. ²Das Bestehen eines Rückkehrrechts nach Beendigung des Mandats oder eines Kündigungsschutzes gemäß § 2 Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes ist ebenfalls anzugeben. ³Wurden von mehreren in den letzten 24 Monaten vor der Mitgliedschaft im Bundestag gleichzeitig ausgeübten Berufstätigkeiten einzelne Tätigkeiten beendet, während andere noch länger ausgeübt wurden, so sind nur letztere als zuletzt ausgeübt im Sinne des Satzes 1 anzuzeigen.

(3) Bei der Anzeige vor der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten als Mitglied bestimmter Gremien gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Abgeordnetengesetzes sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz des Unternehmens beziehungsweise der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts mitzuteilen.

3. Während der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübte entgeltliche Tätigkeiten (§ 45 Absatz 2 Nummer 1 des Abgeordnetengesetzes)

(1) Bei der Anzeige während der Mitgliedschaft ausgeübter entgeltlicher Tätigkeiten gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 1 des Abgeordnetengesetzes sind bei unselbstständigen Tätigkeiten Angaben über die Art der Tätigkeit sowie über den Arbeitgeber (Name und Sitz) zu machen.

(2) ¹Bei selbstständigen Tätigkeiten sind Art und Ort der Tätigkeit mitzuteilen. ²Das sind bei selbstständiger Tätigkeit als Gewerbetreibende die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma, bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen die genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung. ³Soweit bei selbstständigen Tätigkeiten die jeweiligen Brutto-Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit einem Vertragspartner zumindest einen der in § 45 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes genannten Schwellenwerte übersteigen, sind außerdem Name und Sitz dieses Vertragspartners mitzuteilen. ⁴Bei Vortragstätigkeiten gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 1 des Abgeordnetengesetzes ist außerdem die Veranstaltung, auf der der Vortrag gehalten wurde, anzugeben, ferner Name und Sitz des Veranstalters, soweit er nicht mit dem Vertragspartner identisch ist.

(3) ¹Wirkt ein Mitglied des Bundestages als gewinnberechtigter Gesellschafterin oder gewinnberechtigter Gesellschafter (beispielsweise als Sozietätsanwältin oder als geschäftsführender Gesellschafter) persönlich an der Erfüllung von der Gesellschaft mit Dritten geschlossenen Verträgen mit, ist diese Tätigkeit als entgeltliche Tätigkeit nach § 45 Absatz 2 Nummer 1 des Abgeordnetengesetzes unter Angabe der Art der Tätigkeit und des Namens und Sitzes der Gesellschaft anzuzeigen. ²Die Anzeigepflicht nach § 45 Absatz 2 Nummer 6 des Abgeordnetengesetzes bleibt hiervon unberührt. ³Übersteigen die Brutto-Einkünfte, welche der Gesellschaft von dem jeweiligen Vertragspartner zufließen, zumindest einen der in § 45 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes genannten Schwellenwerte, sind außerdem Name und Sitz des jeweiligen Vertragspartners der Gesellschaft mitzuteilen.

(4) ¹Die dreimonatige Frist gemäß § 45 Absatz 5 des Abgeordnetengesetzes zur Anzeige entgeltlicher Tätigkeiten gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 1 des Abgeordnetengesetzes beginnt mit Aufnahme der Tätigkeit. ²Sind einzelne Vertragspartner anzuzeigen, beginnt die Frist spätestens am Tag des Zuflusses der Brutto-Einkünfte von dem jeweiligen Vertragspartner.

(5) Für den Umfang der Pflicht zur Anzeige von Einkünften aus entgeltlichen Tätigkeiten gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 1 des Abgeordnetengesetzes gilt Nummer 8 dieser Ausführungsbestimmungen.

4. Während der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübte Tätigkeiten als Mitglied bestimmter Gremien (§ 45 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Abgeordnetengesetzes)

(1) Bei der Anzeige während der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübter Tätigkeiten als Mitglied bestimmter Gremien gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Abgeordnetengesetzes sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz des Unternehmens, der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder der Organisation mitzuteilen.

(2) ¹Die Pflicht zur Anzeige besteht unabhängig davon, ob mit der Tätigkeit Einkünfte verbunden sind. ²Ist dies der Fall, gilt für den Umfang der Pflicht zur Anzeige von Einkünften aus der Tätigkeit Nummer 8 dieser Ausführungsbestimmungen. ³Ist dies nicht der Fall oder haben die Einkünfte lediglich den Charakter einer Aufwandsentschädigung, die deutlich unter der für derartige Tätigkeiten üblichen Vergütung liegt sowie einen Betrag von 3 000 Euro im Kalenderjahr nicht überschreitet, kann die Tätigkeit auf Wunsch des Mitglieds des Bundestages mit dem Zusatz „ehrenamtlich“ veröffentlicht werden. ⁴Bei Tätigkeiten als Mitglied der in § 45 Absatz 2 Nummer 2 des Abgeordnetengesetzes genannten Gremien von Unternehmen setzt die Kennzeichnung als „ehrenamtlich“ außerdem voraus, dass das Unternehmen fremdnützig ist, es sich also nicht um eine reine Erwerbsgesellschaft handelt.

(3) Die dreimonatige Anzeigefrist des § 45 Absatz 5 des Abgeordnetengesetzes beginnt für gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Abgeordnetengesetzes anzeigepflichtige Tätigkeiten mit der Aufnahme der Tätigkeit.

5. Funktionen in Parteien

Tätigkeiten und Funktionen in Parteien unterliegen keiner der Anzeigepflichten des § 45 des Abgeordnetengesetzes, wenn mit ihnen keine Einkünfte verbunden sind oder diese lediglich den Charakter einer Aufwandsentschädigung im Wert von höchstens 3 000 Euro in einem Kalenderjahr haben.

6. Angaben zu Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile (§ 45 Absatz 2 Nummer 5 des Abgeordnetengesetzes)

(1) Bei der Anzeige von Vereinbarungen über die Übertragung einer bestimmten Tätigkeit beziehungsweise über die Zuwendung eines Vermögensvorteils gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 5 des Abgeordnetengesetzes ist der wesentliche Inhalt der Vereinbarungen mitzuteilen.

(2) Zu dem wesentlichen Inhalt der Vereinbarung gehört mindestens das Datum der Vereinbarung, der Name und Sitz des Vertragspartners sowie die Angabe, zu welchem Zeitpunkt (während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag), welche Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen.

(3) Für den Umfang der Pflicht zur Anzeige von Einkünften bei Vereinbarungen gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 5 des Abgeordnetengesetzes gilt Nummer 8 dieser Ausführungsbestimmungen.

7. Zeugnisverweigerungsrechte und Verschwiegenheitspflichten (§ 45 Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes)

- (1) ¹Die Anzeige eines Mitgliedes des Bundestages, das ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht beziehungsweise eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht geltend machen kann, muss nicht die gemäß Nummer 3 dieser Ausführungsbestimmungen erforderlichen Angaben über Name und Sitz des Vertragspartners enthalten. ²Stattdessen genügt die Angabe einer Branchenbezeichnung. ³Die Branchenbezeichnung hat den Schwerpunkt der Tätigkeit des Vertragspartners möglichst präzise zu beschreiben; als Orientierung dient die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes*. ⁴Soweit es sich bei der Tätigkeit für Dritte um eine Angelegenheit aus deren Privatbereich handelt, ist anstelle einer Branchenbezeichnung des Vertragspartners dieser Umstand anzuzeigen.
- (2) ¹Die Pflicht zur Angabe der Branche gilt nicht, wenn das Mitglied des Bundestages erklärt, dass die Branchenbezeichnung den Vertragspartner identifizieren würde. ²In diesem Fall genügt die vollständig anonymisierte Angabe des Vertragspartners. ³Der jeweilige Vertragspartner ist stets, auch bei wiederholten Anzeigen über mehrere Wahlperioden hinweg, mit der gleichen jeweiligen Kennung zu bezeichnen (beispielsweise „Kunde 1“ oder „Mandant 5“).
- (3) Kann ein Mitglied des Bundestages eine vertragliche Verschwiegenheitspflicht geltend machen, die zum Zeitpunkt der erstmaligen oder nach zwischenzeitlichem Ausscheiden erneuten Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ausführungsbestimmungen bereits bestand, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

8. Einkünfte aus anzeigepflichtigen Tätigkeiten und Verträgen während der Mitgliedschaft im Bundestag (§ 45 Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes)

- (1) ¹Soweit die jeweiligen Einkünfte bei einer gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 des Abgeordnetengesetzes anzeigepflichtigen Tätigkeit oder Vereinbarung zumindest einen der in § 45 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes genannten Schwellenwerte übersteigen, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte betragsgenau anzuzeigen. ²Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Einkünfte aus einmaligen, unregelmäßigen oder ganzjährigen Tätigkeiten handelt. ³Der Jahresschwellenwert des § 45 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes gilt auch für Kalenderjahre, in die ein Wahlperiodenwechsel fällt.
- (2) Bei unselbstständigen Tätigkeiten sind die für die Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge gemäß § 45 Absatz 3 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes anzuzeigen.

* Statistisches Bundesamt, *Klassifikation der Wirtschaftszweige, 2008: Klassifikation der Wirtschaftszweige*.

(3) ¹Bei selbstständigen Tätigkeiten ist statt der Bruttobeträge der Gewinn vor Steuern anzuzeigen, da die Einkünfte aus Umsatzerlösen im Sinne des § 45 Absatz 3 Satz 5 des Abgeordnetengesetzes bestehen. ²Der Begriff der Umsatzerlöse ist wirtschaftlich zu verstehen und umfasst die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung und Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen, die am Ende eines Geschäftsjahres in eine Gewinn-und-Verlust-Rechnung oder in eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung einfließen. ³Das so ermittelte positive Ergebnis nach Abzug der Kosten bildet den anzuzeigenden Gewinn vor Steuern.

(4) Gewinnberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, für deren Tätigkeit eine Anzeigepflicht gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 1 des Abgeordnetengesetzes besteht, haben als Einkünfte im Sinne des § 45 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes die ausgekehrten Anteile am Gesellschaftsgewinn anzuzeigen.

(5) ¹Lässt sich der anzuzeigende Gewinn nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand betragsgenau für einzelne anzeigepflichtige Vertragspartner angeben, hat das betroffene Mitglied des Bundestages dies schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erklären und für die einzelnen anzeigepflichtigen Vertragspartner statt des jeweiligen Gewinns die jeweiligen Bruttobeträge anzuzeigen. ²Auf Wunsch des betroffenen Mitglieds des Bundestages kann zusätzlich der Gesamtgewinn vor Steuern angezeigt und veröffentlicht werden.

(6) ¹Die dreimonatige Anzeigefrist des § 45 Absatz 5 des Abgeordnetengesetzes beginnt für anzeigepflichtige Brutto-Einkünfte spätestens am Tag des Zuflusses der Einkünfte. ²Ist statt der Bruttobeträge der Gewinn vor Steuern anzuzeigen, beginnt die Frist zur Anzeige am Tag der Feststellung des Jahresabschlusses beziehungsweise der Fertigstellung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

(7) ¹Erhält ein Mitglied des Bundestages als Gegenleistung für eine gemäß § 45 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes anzeigepflichtige Tätigkeit Optionen auf Einräumung von Gesellschaftsanteilen oder vergleichbare Finanzinstrumente, sind diese als Einkünfte im Sinne des § 45 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes anzuzeigen. ²Vergleichbare Finanzinstrumente im Sinne des Satzes 1 sind solche, die wie Optionsscheine an die Steigerung eines künftigen Unternehmenswertes anknüpfen, aber zum Zeitpunkt der Zuwendung noch keinen quantifizierbaren Vermögenswert haben. ³Soweit der Wert der zugewendeten Optionen oder vergleichbaren Finanzinstrumente nicht bezifferbar ist, ist die eingeräumte Rechtsposition zu beschreiben.

9. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften (§ 45 Absatz 2 Nummer 6 des Abgeordnetengesetzes)

(1) ¹Eine Beteiligung im Sinne des § 45 Absatz 2 Nummer 6 des Abgeordnetengesetzes ist jede Inhaberschaft von verbrieften oder unverbrieften Verwaltungs- oder Vermögensrechten an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. ²Vermögensrechte im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über eine Beteiligung entweder an dem Gewinn oder dem Verlust der Gesellschaft oder an

beidem ein über das allgemeine Gläubigerinteresse hinausgehendes Interesse an dem wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft vermitteln.

(2) Ein Anteil von mehr als 5 vom Hundert im Sinne des § 45 Absatz 2 Nummer 6 des Abgeordnetengesetzes liegt vor, wenn zumindest der Kapital-, der Stimmrechts- oder der Gewinnanteil des betroffenen Mitglieds des Bundestages mehr als 5 vom Hundert beträgt.

(3) ¹Die Anzeigepflicht nach § 45 Absatz 2 Nummer 6 des Abgeordnetengesetzes besteht auch, wenn ein Mitglied des Bundestages eine Beteiligung treuhänderisch für Dritte hält. ²Auf Wunsch des Mitglieds des Bundestages kann die Beteiligung in diesem Fall mit dem Zusatz „treuhänderisch gehalten für“ sowie dem Namen des Treugebers veröffentlicht werden.

(4) ¹Werden Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften für ein Mitglied des Bundestages durch einen Treuhänder gehalten und bestünde bei unmittelbarer Beteiligung des Mitglieds des Bundestages eine Pflicht zur Anzeige nach § 45 Absatz 2 Nummer 6 des Abgeordnetengesetzes, so erstreckt sich die Pflicht zur Anzeige auch auf die treuhänderisch durch Dritte gehaltenen Beteiligungen, wenn die sich aus den Beteiligungen ergebenden Gewinnanteile aufgrund des Treuhandvertrages weiterhin mittelbar dem betroffenen Mitglied zufließen oder das Mitglied aufgrund des Treuhandvertrages weiterhin mittelbar auf Entscheidungsprozesse der Gesellschaften einwirken kann. ²Auf Wunsch des Mitglieds und mit Einverständnis des Treuhänders können solche mittelbaren Beteiligungen mit dem Zusatz „treuhänderisch gehalten durch“ sowie dem Namen des Treuhänders veröffentlicht werden.

(5) ¹Als Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft sind nach § 45 Absatz 2 Nummer 6 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes die direkt von der Beteiligungsgesellschaft gehaltenen Beteiligungen im Sinne der Absätze 1 und 2 dieser Ausführungsbestimmungen anzuzeigen. ²Dies umfasst neben Beteiligungen, von denen das an der Beteiligungsgesellschaft beteiligte Mitglied des Bundestages aufgrund von Informationsansprüchen gegenüber der Beteiligungsgesellschaft Kenntnis hat oder haben müsste, auch Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft, die aufgrund gesetzlicher Veröffentlichungspflichten in einem öffentlichen Register eingetragen sind.

(6) Für Anteile an eingetragenen Genossenschaften gelten § 45 Absatz 2 Nummer 6 des Abgeordnetengesetzes sowie die vorherigen Absätze dieser Ausführungsbestimmung entsprechend.

(7) ¹Beteiligungen an Personengesellschaften, deren Tätigkeit ausschließlich die Vermietung und Verpachtung im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung betrifft, sind gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 6 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes nicht anzeigepflichtig. ²Keine private Vermögensverwaltung im Sinne des § 45 Absatz 2 Nummer 6 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes liegt vor, wenn der mit der Vermietung und Verpachtung verbundene organisatorische und zeitliche Aufwand aufgrund des Umfangs, der Komplexität oder der Anzahl der Vorgänge im Einzelfall insgesamt das Bild eines planmäßigen Geschäftsbetriebes vermittelt.

10. Einkünfte aus Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften (§ 45 Absatz 3 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes)

- (1) Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften gemäß § 45 Absatz 3 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes gelten die Schwellenwerte des § 45 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes entsprechend.
- (2) ¹Die dreimonatige Anzeigefrist des § 45 Absatz 5 des Abgeordnetengesetzes beginnt für anzeigepflichtige Einkünfte aus Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften an dem Tag, an dem das Mitglied des Bundestages alleine über die entsprechenden Gewinnanteile verfügen kann. ²Das ist spätestens der Zeitpunkt der Auszahlung oder der Entnahme des Gewinnanteils. ³Entsteht die alleinige Verfügungsmacht bereits zu einem früheren Zeitpunkt (beispielsweise weil ein Mitglied des Bundestages alleinigen Zugriff auf das Kapitalkonto hat und sich die dort gutgeschriebenen Beträge ohne weiteres auszahlen kann), beginnt die Anzeigefrist bereits zu diesem Zeitpunkt.
- (3) Hat ein Mitglied des Bundestages als gewinnberechtigter Gesellschafterin oder als gewinnberechtigter Gesellschafter seinen Gewinnanteil durch eine (nach § 45 Absatz 2 Nummer 1 des Abgeordnetengesetzes anzeigepflichtige) Tätigkeit für die Gesellschaft mit erwirtschaftet, wird bei der Veröffentlichung der Angaben auf den Internetseiten des Bundestages bezüglich der anzeigepflichtigen Einkünfte aus der Beteiligung an dieser Gesellschaft auf die bereits als Einkünfte aus entgeltlichen Nebentätigkeiten veröffentlichten Beträge verwiesen.

11. Übergangsregelung für Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften (§ 52a des Abgeordnetengesetzes)

- (1) Beteiligungen mit einem Stimmrechtsanteil von bis zu 25 Prozent, die am 19. Oktober 2021 bereits gehalten wurden, sind erst ab dem 19. Oktober 2022 anzeigepflichtig.
- (2) ¹Beteiligungen mit einem Stimmrechtsanteil von mehr als 25 Prozent, die am 19. Oktober 2021 bereits gehalten wurden, sind ohne Übergangsfrist weiterhin im bisherigen Umfang anzeigepflichtig. ²Einkünfte aus diesen Beteiligungen gemäß § 45 Absatz 3 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes und im Falle von Beteiligungen an Beteiligungsgesellschaften etwaige Beteiligungen dieser Beteiligungsgesellschaften gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 6 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes sind erst ab dem 19. Oktober 2022 anzeigepflichtig.
- (3) Beteiligungen, die erst nach dem 19. Oktober 2021 erworben wurden, sind ohne Übergangsfrist im Umfang des § 45 Absatz 2 Nummer 6, Absatz 3 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes anzeigepflichtig.

12. Verwaltung eigenen Vermögens

- (1) Die Verwaltung eigenen Vermögens (beispielsweise durch Vermietung und Verpachtung) ist grundsätzlich keine Berufstätigkeit oder entgeltliche Tätigkeit im Sinne des § 45 des Abgeordnetengesetzes.
- (2) ¹Keine private Vermögensverwaltung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der mit der Verwaltung verbundene organisatorische und zeitliche

Aufwand aufgrund des Umfangs, der Komplexität oder der Anzahl der Vorgänge im Einzelfall insgesamt das Bild eines planmäßigen Geschäftsbetriebes vermittelt. ²In diesem Fall liegt eine Berufstätigkeit und eine entgeltliche Tätigkeit im Sinne des § 45 des Abgeordnetengesetzes vor.

(3) ¹Die Installation und das Betreiben einer Photovoltaikanlage ist nur dann eine Berufstätigkeit und eine entgeltliche Tätigkeit im Sinne des § 45 des Abgeordnetengesetzes, wenn der hiermit verbundene Aufwand aufgrund des Umfangs, der Komplexität oder der Anzahl der Vorgänge im Einzelfall insgesamt das Bild eines planmäßigen Geschäftsbetriebs vermittelt. ²Eine Beteiligung an einer Personengesellschaft, deren Tätigkeit ausschließlich die Installation und das Betreiben einer Photovoltaikanlage betrifft, ist nur dann gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 6 des Abgeordnetengesetzes anzeigepflichtig, wenn der mit dem Betrieb verbundene Aufwand aufgrund des Umfangs, der Komplexität oder der Anzahl der Vorgänge im Einzelfall insgesamt das Bild eines planmäßigen Geschäftsbetriebs vermittelt. ³Das ist beispielsweise bei auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen (zum Beispiel Garagen) installierten Anlagen in der Regel nicht der Fall.

13. Besondere Anzeigepflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (§ 46 des Abgeordnetengesetzes)

Die besondere Anzeigepflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gemäß § 46 des Abgeordnetengesetzes gilt auch, wenn die Vertretung nicht durch das Mitglied des Bundestages persönlich, sondern durch eine angestellte Rechtsanwältin oder einen angestellten Rechtsanwalt wahrgenommen wird.

14. Geldwerte Zuwendungen (Spenden, § 48 des Abgeordnetengesetzes)

(1) ¹Mehrere Spenden desselben Spenders sind nach § 48 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes anzeigepflichtig, wenn sie in der Summe in einem Kalenderjahr den Betrag von 1 000 Euro übersteigen. ²Gleiches gilt sinngemäß für geldwerte Zuwendungen im Sinne des § 48 Absatz 5 des Abgeordnetengesetzes. ³Der Schwellenwert des § 48 Absatz 2 und 3 des Abgeordnetengesetzes gilt auch für Kalenderjahre, in die ein Wahlperiodenwechsel fällt.

(2) ¹Die dreimonatige Anzeigefrist des § 45 Absatz 5 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend für anzeigepflichtige Spenden beziehungsweise geldwerte Zuwendungen. ²Die Frist beginnt spätestens am Tag des Zuflusses. ³Bei der Übernahme von Reisekosten durch Dritte entspricht das grundsätzlich dem Tag des Reiseantritts.

(3) ¹Eine Spende, die ein Mitglied des Bundestages als Parteispende entgegennimmt und gegen eine entsprechende Quittung an seine Partei weiterleitet,^[154] ist nicht anzeigepflichtig. ²Die Rechenschaftspflicht der Partei bleibt in diesem Fall unberührt.

^[154] Siehe hierzu auch § 25 Absatz 1 Satz 3 PartG (abgedruckt unter IV. 3.).

(4) Soweit die Voraussetzungen des § 48 des Abgeordnetengesetzes erfüllt sind und dies keine verdeckte Honorierung einer im Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehenden Vortragstätigkeit im Sinne des § 44a Absatz 2 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes darstellt, darf ein Mitglied des Bundestages geldwerte Zuwendungen auch anlässlich einer mandatsbezogenen Vortragstätigkeit (beispielsweise in Form einer Übernahme von angemessenen Kosten für notwendige Reisen, Übernachtungen und Verpflegung) entgegennehmen.

15. Gastgeschenke (§ 48 Absatz 6 und 7 des Abgeordnetengesetzes)

¹Liegt der Antrag eines Mitgliedes des Bundestages vor, ein ausgehändigtes Gastgeschenk gegen Bezahlung des Wertes behalten zu wollen, stellt die Präsidentin oder der Präsident den Wert fest; maßgeblich ist im Regelfall der Verkehrswert. ²An die Bundeskasse zu entrichten ist der so ermittelte Gegenwert unter Abzug des Betrages von 200 Euro.

16. Offenlegungspflichten von Interessenverknüpfungen im Ausschuss (§ 49 des Abgeordnetengesetzes)

(1) ¹Eine Interessenverknüpfung im Sinne des § 49 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes besteht, wenn der Gegenstand einer entgeltlichen Nebentätigkeit (im Sinne des § 45 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Abgeordnetengesetzes), einer Vereinbarung über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile (im Sinne des § 45 Absatz 2 Nummer 5 des Abgeordnetengesetzes) oder einer Beteiligung an einer Kapital- oder Personengesellschaft (im Sinne des § 45 Absatz 2 Nummer 6 des Abgeordnetengesetzes) eines Ausschussmitglieds mit dem Beratungsgegenstand einer Ausschusssitzung in engem Zusammenhang steht. ² Dies ist der Fall, wenn dem Ausschussmitglied aus dem Verlauf oder Ergebnis der Ausschussberatungen zu einem Beratungsgegenstand ein Vorteil oder Nachteil in Bezug auf die betreffende entgeltliche Nebentätigkeit, Vereinbarung über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile oder Beteiligung an einer Kapital- oder Personengesellschaft im Sinne des Satzes 1 erwachsen könnte.

(2) Eine offenlegungspflichtige, konkrete gegenwärtige oder zukünftige Interessenverknüpfung im Sinne des § 49 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes besteht beispielsweise, wenn der Beratungsgegenstand eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter als Teil eines engen, klar definierten Personenkreises betrifft, zu dem die Berichterstatterin oder der Berichterstatter aufgrund einer entgeltlichen Nebentätigkeit, einer Vereinbarung über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile oder einer Beteiligung an einer Kapital- oder Personengesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gehört, oder wenn der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter aus dem Verlauf oder dem Ergebnis der Ausschussberatungen zu einem Beratungsgegenstand aller Wahrscheinlichkeit nach in absehbarer Zeit ein finanzieller Vor- oder Nachteil erwachsen könnte.

(3) ¹Die Pflicht in § 49 des Abgeordnetengesetzes sieht eine Ad-hoc-Offenlegung im Ausschuss vor, um alle Ausschussmitglieder bei der Beratung eines

konkreten Gegenstandes über bestehende Interessenverknüpfungen einzelner Ausschussmitglieder zu informieren. ²Die Offenlegung hat daher durch einfache Ausschussmitglieder mit der ersten Wortmeldung zum Beratungsgegenstand, durch Berichterstatterinnen und Berichterstatter bereits nach Aufsetzung auf die Tagesordnung und vor Eintritt in die Beratung des jeweiligen Gegenstandes zu erfolgen. ³Eine erneute Offenlegung bei erneutem Aufruf eines vertagten Beratungsgegenstandes muss nicht erfolgen, wenn die Interessenverknüpfung dann unverändert besteht. ²Eine einmalige, pauschale Übermittlung möglicher Interessenverknüpfungen an den Ausschussvorsitz ohne Bezugnahme auf einen konkreten, zur Beratung anstehenden Beratungsgegenstand genügt der Ad-hoc-Offenlegungspflicht nicht.

17. Aufbewahrungsfristen

(1) ¹Die Unterlagen über Anzeigen gemäß den Verhaltensregeln, die ein Mitglied des Bundestages eingereicht hat, und über mögliche Prüf- und Sanktionsverfahren der Präsidentin oder des Präsidenten werden nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag dem Parlamentsarchiv nach den Regeln der Allgemeinen Dienstanweisung für die Bundestagsverwaltung zur Aussonderung und Archivierung dienstlicher Unterlagen angeboten. ²Als archivwürdig bewertete Unterlagen werden an das Parlamentsarchiv abgegeben, die sonstigen Unterlagen werden vernichtet, es sei denn, das ehemalige Mitglied hat um Überlassung der Unterlagen gebeten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen unterbleiben, wenn und solange gegen ein ehemaliges Mitglied des Bundestages ein Verfahren nach § 51 des Abgeordnetengesetzes eingeleitet ist.

18. Inkrafttreten

(1) Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Ältestenrat in Kraft.

(2) Die Mitglieder des Bundestages haben nach Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen Gelegenheit, ihre zu Beginn der 20. Wahlperiode gemachten Angaben zu entgeltlichen Nebentätigkeiten und Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften sowie den hieraus zugeflossenen Einkünften (nach § 45 Absatz 2 Nummer 1 und 6 in Verbindung mit § 45 Absatz 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes) innerhalb einer Frist von drei Monaten (vgl. § 45 Absatz 5 des Abgeordnetengesetzes) entsprechend der Vorgaben dieser Ausführungsbestimmungen anzupassen.

3. Parteiengesetz^[155]

– Auszug –

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

§ 25

Spenden

- (1) ¹Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. ²Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. ³Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. ⁴Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.
- (2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:
1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
 2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
 3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,
 - b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder
 - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
 4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;

^[155] § 25 Absatz 2 und 4 PartG sind gemäß § 48 Absatz 4 AbgG entsprechend für Spenden an ein Mitglied des Bundestages anzuwenden.

5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
 6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
 7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
 8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
- (3)** ¹Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. ²Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. ³Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.
- (4)** Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Absatz 3) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

4. Grundsätze zur Verwendung des Bundesadlers

Nummer 1 bis 3 bekannt gemacht durch Rundschreiben des Präsidenten vom 10. Dezember 1984 als Ergebnis von Erörterungen im Präsidium am 4. November und im Ältestenrat am 29. November 1984 zur Frage des Gebrauchs von Briefköpfen mit dem Bundesadler; Nummer 4 und 5 bekannt gemacht durch Rundschreiben der Präsidentin vom 30. Januar 1997 als ergänzende Hinweise des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zu Nummer 1 bis 3.

1. Die Verwendung des Bundesadlers in Briefen^[156] ist den Abgeordneten des Deutschen Bundestages und den Fraktionen erlaubt. Nicht zulässig ist das Führen des Bundesadlers durch die Parteien.
2. Die Verwendung des Bundesadlers ist demnach nur solchen Personen und Institutionen erlaubt, die Mitglieder oder Untergliederungen des Verfassungsorgans Deutscher Bundestag sind und als solche parlamentarische Funktionen ausüben. Wenn schon die Parteien, die nicht als solche Teil des Bundestages sind und nicht ausschließlich parlamentarische Funktionen ausüben, den Bundesadler nicht verwenden dürfen, so können erst recht Einzelpersonen das Hoheitszeichen nicht führen, die kein Mandat besitzen, auch wenn sie der entsprechenden Partei angehören oder der betreffenden Fraktion zuarbeiten.
3. Briefe mit dem Bundesadler können als Absender nur den Namen von Abgeordneten oder die Bezeichnung einer Fraktion tragen. Die Unterzeichnung solcher Briefe ist nur zulässig
 - durch den Abgeordneten, dessen Name im Briefkopf steht;
 - durch einen Mitarbeiter mit dem Zusatz „Im Auftrag“, wenn der Name des Abgeordneten im Briefkopf steht;
 - ausschließlich durch einen oder mehrere Abgeordnete, wenn auf Fraktionsbriefbögen neben dem Bundesadler nur die Fraktion bezeichnet ist.
4. Der Bundesadler darf bei mandatsbezogenen Angelegenheiten benutzt werden. Mandatsbezogen sind nicht nur Tätigkeiten, die parlamentarische Verhandlungsgegenstände betreffen; es fallen darunter beispielsweise auch solche im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsfunktion. Als mandatsbezogen kann auch die Werbung für politische Auffassungen und Positionen angesehen werden.
5. In privaten Angelegenheiten eines Mitgliedes des Bundestages dürfen Briefköpfe mit dem Bundesadler nicht verwandt werden. Um auch in Einzelfällen einen falschen Eindruck zu vermeiden, empfehlen sich organisatorische Vorkehrungen in jedem Abgeordnetenbüro am Sitz des Bundestages und im Wahlkreis, die eine versehentliche Verwendung von Briefköpfen mit Bundesadler in nicht mandatsbezogenen Angelegenheiten ausschließen.

^[156] Die Grundsätze zur Verwendung des Bundesadlers werden nicht nur auf Briefe, sondern auch auf sonstige Drucksachen und Publikationen angewandt.

Impressum

Herausgeber: Deutscher Bundestag
Referat PM 1 – Entschädigung von Abgeordneten
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Tel.: +49 30 227-31234, Fax: +49 30 227-36314
E-Mail: vorzimmer.pm1@bundestag.de

Bundestagsadler: Urheber Prof. Ludwig Gies; Bearbeitung 2008: büro uebele
Gestaltung/Druck: Deutscher Bundestag, Referat BL 5 – Zentrale Bedarfsdeckung und Logistik

Stand: September 2022
© Deutscher Bundestag, Berlin; alle Rechte vorbehalten.

